

AXA AEDIFICANDI

VERKAUFSPROSPEKT

Der OGAW fällt unter
die europäische
Richtlinie 2009/65/EG

I - Allgemeine Merkmale :

I-1 Form des OGAW :

- **Bezeichnung:** AXA Aedificandi
- **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:** OGAW in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable - "SICAV"), die nach französischem Recht als société anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet wurde
- **Auflegungsdatum (Betriebsbeginn) evoraussichtliche Laufzeit:** die SICAV wurde am 5 Juni 1970 für eine Laufzeit von 99 Jahren gegründet.
- **Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:**

Anteilsklassen	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	ISIN-Codes	Referenzwährung	Zulässige Anleger	Bruchteile	Mindestbetrag Zeichnungsanträge
A	Thesaurierung	FR0000172041	Euro	Alle Anleger	Zehntausendstel Aktien	Entfällt
A	Vertrieb	FR0000170193	Euro	Alle Anleger	Zehntausendstel Aktien	Entfällt
I	Thesaurierung	FR0010201897	Euro	Institutionelle Anleger	Zehntausendstel Aktien	1.000.000 € (Mindesterstzeichnungsbetrag)(*)
E	Thesaurierung	FR0010792457	Euro	Dies gilt insbesondere für Vertriebsnetze.	Zehntausendstel Aktien	Entfällt

(*) Mit Ausnahme der AXA-Gruppe und der Fonds, die von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

➤ **Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht erhältlich sind:**

Diese Unterlagen sowie die Zusammensetzung des Vermögens sind für die Anteilinhaber auf formlose schriftliche Anfrage innerhalb von acht Werktagen an folgende Adresse erhältlich:

BNP Paribas Real Estate Investment Management France

Postanschrift: Tour Majunga -6 place de la Pyramide
92908 PARIS - La Défense cedex

Oder auf einfache Anfrage an folgende E-Mail-Adresse: contact-axa-reimgp@axa-im.com

II Anteilsinhaber :

Verwaltungsgesellschaft:

BNP PARIBAS REAL ESTATE INVESTMENT MANAGEMENT FRANCE ("BNP Paribas REIM France" oder die "Verwaltungsgesellschaft") Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat
Eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre unter der Nummer 300.794.278
Gesellschaftssitz: 50 Cours de l'Ile Seguin -92.100 Boulogne-Billancourt
Postanschrift: Tour Majunga -6 place de la Pyramide -92.908 PARIS - La Défense cedex.

Von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. Juli 2007 unter der Nr. GP 07000031 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen und am 15 April 2014 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft gemäß der Richtlinie 2011/61/EU(AIFM) zugelassen.

(Die "Verwaltungsgesellschaft").

Geschäftsführung und Verwaltung:

Die Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die von den Mitgliedern der Verwaltungs- oder Geschäftsleitung ausgeübten Tätigkeiten sind im letzten Rechenschaftsbericht der SICAV aufgeführt.

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Aktualisierung der in diesem Rechenschaftsbericht enthaltenen Informationen nur einmal jährlich erfolgt und dass diese Informationen unter der Verantwortung jedes der genannten Mitglieder erstellt werden.

Depotbank, Verwahrstelle und im Auftrag der Zentralisierungsstelle und Inhaberin des Emittentenkontos:

Die Depotbank der SICAV ist **BNP PARIBAS SA**, mit Sitz in 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin (die "Depotbank"). BNP PARIBAS SA, Société Anonyme, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 662.042.449, ist ein von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Institut, das der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers(AMF) unterliegt, deren Geschäftssitz sich in Paris 9^{ème}, 16, boulevard des Italiens befindet.

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle und möglicher Interessenkonflikte:

Die Depotbank übt drei Arten von Zuständigkeiten aus: Die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft (wie in Artikel 22.3 der OGAW-Richtlinie 5 definiert), die Überwachung der Cashflows der SICAV (wie in Artikel 22.4 definiert) und die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW (wie in Artikel 22.5 definiert).

Das vorrangige Ziel der Depotbank ist es, die Interessen der Anteilinhaber/Anleger der SICAV zu schützen, was stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen hat.

Potenzielle Interessenkonflikte können insbesondere dann ermittelt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich zu ihrer Ernennung zur Verwahrstelle Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas SA unterhält (dies kann der Fall sein, wenn BNP Paribas S.A. im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert der OGA, deren Verwahrstelle BNP Paribas S.A. ist, oder wenn eine Konzernverbindung besteht, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle berechnet).

Um diese Situationen zu bewältigen, hat die Depotbank eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und aktualisiert, die Folgendes zum Ziel hat:

- Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte
- Registrierung, Verwaltung und Überwachung von Situationen von Interessenkonflikten durch:
 - auf der Grundlage laufender Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie der Aufrechterhaltung separater Rechtspersönlichkeiten, der Trennung von Aufgaben, der Trennung von Hierarchien, der Überwachung interner Insider-Listen;
 - Von Fall zu Fall:
 - ✓ Vorbeugende und geeignete Maßnahmen wie die Erstellung einer Ad-hoc-Follow-up-Liste, neuer Chinese Walls oder die Überprüfung, dass Transaktionen auf geeignete Weise abgewickelt werden und/oder die betroffenen Kunden informieren
 - ✓ Oder die Ablehnung der Verwaltung von Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen können.

Beschreibung etwaiger von der Verwahrstelle delegierter Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Identifizierung von Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können :

Die Depotbank der SICAV, BNP Paribas SA, ist für die Verwahrung der Vermögenswerte (wie in Artikel 22.5 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU, definiert) verantwortlich. Um Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in einer Vielzahl von Staaten anzubieten, die es OGAW ermöglichen, ihre Anlageziele zu erreichen, hat BNP Paribas SA Unterverwahrstellen in den Staaten bestellt, in denen BNP Paribas SA keine lokale Präsenz hat. Diese Rechtsträger sind auf der folgenden Internetseite aufgeführt : <https://securities.cib.bnpparibas/all-our-solutions/asset-fund-services/depositary-bank-trustee-services-2/>. Der Prozess der Ernennung und Überwachung von Unterdepotbanken folgt höchsten Qualitätsstandards, einschließlich des Managements möglicher Interessenkonflikte, die durch diese Bezeichnungen entstehen können.

Aktuelle Informationen zu den vorstehenden Punkten werden dem Anleger auf Anfrage zugesandt.

Prime Broker : keine

Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers Audit - Crystal Park -63, rue de Villiers -92.208 Neuilly sur Seine Cedex.

5°) Vertriebsstelle:

BNP Paribas, société anonyme, mit Sitz in 16, boulevard des Italiens, -75.009 Paris

Und Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe.

BNP Paribas REIM France kann die Aufgabe des Vertriebs der Aktien der SICAV an Dritte übertragen, die ordnungsgemäß von der SICAV autorisiert sind. Da die SICAV bei Euroclear France zugelassen ist, können ihre Anteile über Finanzintermediäre gezeichnet oder zurückgenommen werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Beauftragte:

BNP Paribas REIM France delegiert die Finanzverwaltung der SICAV nicht.

Delegation der Rechnungsführung und des Middle Office:

STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH ZWEIGNIEDERLASSUNG PARIS

Zweigniederlassung des deutschen Kreditinstituts STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH(Muttergesellschaft), das gemäß dem EU-Pass gemäß Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) errichtet wurde.

Adresse: Cœur Défense - Tour A -100, Esplanade du Général de Gaulle -92.931 Paris La Défense Cedex, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre unter der Nummer 850.254.673.

State STREET BANK INTERNATIONAL GMBH ist ein Kreditinstitut, das im Juni 1994 vom Vorgänger der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin unter der Identifikationsnummer 108514 zugelassen wurde.

Er wird direkt von der Europäischen Zentralbank(EZB) überwacht.

Die mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft ist für die Buchführung des OGAW verantwortlich und berechnet den Nettoinventarwert.

Mit der administrativen Verwaltung beauftragte Stelle:

BNP Paribas REIM France delegiert die administrative Verwaltung der SICAV nicht.

Berater : entfällt

III - Funktionsweise und Verwaltung:

III -1 Allgemeine Merkmale :

➤ Aktienmerkmale:

⇒ **ISIN-Codes :** A-Anteile: Thesaurierende "C" -Anteile: FR0000172041
: Ausschüttende D-Anteile : FR0000170193
I-Anteile : FR0010201897(thesaurierend)
E-Anteile : FR0010792457(thesaurierend)

⇒ **Mit der Anteilsklasse verbundenes Recht :** Jeder Anteilinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über einen Kapitalanteil am Vermögen des OGAW.

⇒ **Modalitäten für die Führung der Passiva :** Die Führung des Emittentenkontos erfolgt durch BNP PARIBAS SA(Depotbank). Die Wertpapiere sind zwingend auf dem Konto des Emittenten oder eines bevollmächtigten Intermediärs verbucht.

⇒ **Stimmrechte :** Da es sich um eine SICAV in Form einer Aktiengesellschaft handelt, ist jeder Anteil mit einem Stimmrecht verbunden. Die Entscheidungen bezüglich ihrer Verwaltung werden von der Geschäftsleitung auf Anregung der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

⇒ **Form der Anteile:** Anteile können folgende Formen haben:

- Inhaber- oder Namensanteile bis zum 3 April 2015;
- Mit Wirkung vom 3 April 2015 verwaltete Inhaber- oder Namensanteile.

⇒ **Bruchteile :**

Die auf Euro lautenden Anteile der Klasse "A "sind in bis zu zehn - Tausendstel Anteile unterteilt.

Die auf Euro lautenden Anteile der Klasse "I "sind in bis zu zehn - Tausendstel Anteile unterteilt.

Die auf Euro lautenden Anteile der Klasse "E "sind in bis zu zehn - Tausendstel Anteile unterteilt.

➤ Abschlussstichtag:

Letzter Bewertungstag im Dezember.

➤ Angaben zur steuerlichen Behandlung:

Die SICAV unterliegt den für OGAW geltenden allgemeinen Steuervorschriften.

Fällt die Zeichnung der Anteile des OGAW unter die Beteiligung an einem Lebensversicherungsvertrag, unterliegen die Zeichner der Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen.

Der Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere unterliegt dem System der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren.

Haftungsausschluss: Je nach Ihrem Steuersystem können die nicht realisierten oder realisierten Kapitalgewinne und allfällige Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei Ihrem Steuerberater zu erkundigen.

Verpflichtung im Zusammenhang mit FATCA-Vorschriften:

Gemäß den US-amerikanischen Steuervorschriften (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) müssen Anteilinhaber dem OGAW, der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf jeden OGA oder ihrem Beauftragten gegebenenfalls Angaben zur Identifizierung von "US-Personen" im Sinne von FATCA⁽¹⁾ machen, insbesondere zu ihrer persönlichen Identität und ihrem Wohnsitz (Steuerwohnsitz und -sitz). Diese Informationen können über die französischen Steuerbehörden an die US-amerikanische Steuerbehörde weitergegeben werden.

Wenn die Anteilhaber diese Verpflichtung nicht erfüllen, könnte dies zu einer Quellensteuer von 30% auf aus US-Quellen stammende Finanzströme führen. Ungeachtet der von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von FATCA vorgenommenen Maßnahmen sollten sich Anteilhaber vergewissern, dass der von ihnen für die Anlage in den OGAW verwendete Finanzintermediär selbst den sogenannten Participating FFI-Status hat. Für weitere Einzelheiten können sich die Aktionäre an einen Steuerberater wenden.

1 Der Begriff "US-Person" im Sinne des US Internal Revenue Code ist auf der Website <https://www.axa-reimsgp.frunter.unserer.internen.Politik> verfügbar.

Automatischer Austausch von Steuerinformationen(CRS-Vorschriften) :

Um den Anforderungen des automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung und insbesondere den Bestimmungen von Artikel 1649 AC des französischen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9 Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU zu entsprechen, sind die Aktionäre verpflichtet, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten insbesondere (aber nicht ausschließlich) Angaben zu ihrer persönlichen Identität, ihren direkten oder indirekten Begünstigten, den Endbegünstigten und deren beherrschenden Personen zu machen. Der Anteilhaber muss jedem Antrag der Verwaltungsgesellschaft nachkommen, diese Informationen bereitzustellen, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGA ihren Meldepflichten nachkommen können. Diese Informationen können von den französischen Steuerbehörden an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

III -2 Sonderbestimmungen:

➤ Anlageziel:

Die SICAV bietet eine mittelfristige dynamische Verwaltung bei einem Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren, indem sie insbesondere in börsennotierte Wertpapiere aus dem Immobiliensektor der Eurozone investiert.

➤ Referenzindex:

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts kann mit einem zusammengesetzten Index aus 90% FTSE EPRA/NAREIT Eurozone Capped (10%) Net Total Return und 10% FTSE EPRA/NAREIT Global Developed Index net Total Return verglichen werden.

Der FTSE EPRA Eurozone Capped Index und der FTSE EPRA Global Developed Index sind Indizes der EPRA/NAREIT Global Real Estate Index Series.

Der Index FTSE EPRA Eurozone Capped setzt sich aus den hauptsächlich börsennotierten Immobilienunternehmen der Eurozone zusammen.

Der FTSE EPRA Global Developed Index setzt sich aus den hauptsächlich börsennotierten Immobilienunternehmen der Industrieländer zusammen.

Die Wertentwicklung dieser Indizes (in Euro) wird auf der Website www.epra.com veröffentlicht.

Da die Verwaltung der SICAV nicht an einen Index gebunden ist, kann ihre Wertentwicklung erheblich vom Referenzindex abweichen.

➤ Anlagestrategie:

1. Beschreibung der eingesetzten Strategien:

Die SICAV, die früher von der Verwaltungsgesellschaft AXA Real Estate Investment Managers SGP verwaltet wurde und mit der BNP Paribas Real Estate Investment Management France verschmolzen wurde, wird nach den spezifischen Verfahren und Organisationen von AXA Investment Managers (nachfolgend "AXA IM") verwaltet, die in BNP Paribas Real Estate Investment Management France aufgenommen wurden.

Die SICAV kann je nach Marktbedingungen auf dem Immobilienmarkt in verschiedene Anlageklassen investieren: Wenn die Aktienmärkte in den Immobiliensektoren oder in der Nähe dieser Branchen am attraktivsten

sind, wird die SICAV in erster Linie in Aktien aus dem Immobiliensektor und in geringerem Umfang in andere Finanzinstrumente investieren.

Wenn die SICAV hingegen von den Erwartungen des Verwaltungsteams die besten Gelegenheiten bei festverzinslichen Wertpapieren bevorzugt, kann sie ihre Positionen an den Anleihen- und Geldmärkten deutlich auf bis zu 45% ihres Nettovermögens direkt oder über OGA erhöhen.

Die SICAV wird aktiv nach einem *Bottom-up*-Ansatz (einem strengen Titelauswahlprozess) verwaltet und ergänzt um komplementäre *Top-down*-Anpassungen (thematische und geografische Streuung nach Subsektor).

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen und ohne besondere Beschränkungen in Titel investieren, die den Referenzindikator bilden.

Darüber hinaus berücksichtigt die SICAV Kriterien der ökologischen, sozialen und Governance-Verantwortung (ESG) und hat das Ziel, das ESG-Rating des Anlageuniversums gemäß der Definition des Referenzindex zu übertreffen. Der ESG-Score der SICAV und der ESG-Score des Referenzindikators werden auf gewichteter Durchschnittsbasis berechnet. Die Methode des ESG-Ratings wird unter folgendem Link beschrieben: [https://particuliers.axa-im.fr/investissement-responsable/notre-cadre-esg-et-notre-methodologie-de-notation?Linkid=Investment Managers](https://particuliers.axa-im.fr/investissement-responsable/notre-cadre-esg-et-notre-methodologie-de-notation?Linkid=Investment%20Managers). Zur Klarstellung: Der Referenzindikator ist ein breiter Marktindex, der in seiner Zusammensetzung oder Berechnungsmethodik nicht notwendigerweise die von der SICAV geförderten ESG-Merkmale berücksichtigt.

Die abdeckungsrate der ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 80% des Nettovermögens der SICAV, die insbesondere in börsennotierte Wertpapiere aus dem Immobiliensektor der Eurozone investiert.

Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses die Richtlinien für den sektorbezogenen Ausschluss von AXA IM in Bereichen wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe und Palmöl sowie die Richtlinien für Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards von AXA IM ("AXA IM ESG Standards Policy") an, nach denen der Anlageverwalter bestrebt ist, ESG-Standards in den Anlageprozess zu integrieren, indem er zusätzliche Ausschlussrichtlinien wie Tabak und Waffen mit weißem Phosphor anwendet und Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen ausschließt, die wesentlich gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen und die niedrigsten ESG-Scores aufweisen, wie in der Richtlinie beschrieben. Diese Richtlinien stehen auf folgender Website zur Verfügung :<https://www.axa-im.fr/investissement-responsable/nos-politiques-et-rapports>.

ESG-Kriterien tragen zur Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind aber kein bestimmender Faktor bei dieser Entscheidungsfindung.

Die im Anlageprozess verwendeten ESG-Daten beruhen auf ESG-Methoden, die zum Teil auf Daten Dritter beruhen und in einigen Fällen intern entwickelt werden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen können einheitliche Definitionen ESG-Kriterien heterogen machen. Daher sind die verschiedenen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichterstattung verwenden, nur schwer miteinander vergleichbar. Strategien, die ESG-Kriterien berücksichtigen, und solche, die Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, können ESG-Daten verwenden, die zwar ähnlich aussehen, aber zu unterscheiden sind, weil sie anders berechnet werden.

Der Wertpapierauswahlprozess basiert auf der Qualität der Unternehmensleitung und der Aktionärsstruktur sowie auf der Art der Basiswerte (Wohnen/Büros/Geschäfte), der geografischen Lage (Land, Stadt, Zentrum/Peripherie) und der Kundenstruktur. Sie basiert auch auf der Belegungsrate der Räumlichkeiten, dem Potenzial für die Steigerung der Mieterträge und der Schuldenanalyse, dem Abschlag gegenüber einer konservativen Schätzung der gehaltenen Vermögenswerte, der Rentabilität und der Cashflows.

Die besondere Struktur des Immobiliensektors führt zu einer Übergewichtung von Titeln mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung.

Im Falle von Schwankungen des Immobiliensektors oder in der Nähe dieser kann die SICAV bis zu 45% ihres Nettovermögens (direkt oder über OGA) in die Renten- und Geldmärkte investieren. Die Titel werden auf der Grundlage ihres Ratings, ihrer Duration (gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit, ausgedrückt in Anzahl von Jahren, die die effektive Langlebigkeit eines Wertpapiers gewährleistet) und makro- und mikroökonomischen

Analysen ausgewählt, die auf qualitativen (Qualität des Managements, Aktionärsstruktur usw.) und quantitativen Fundamentaldaten (Umsatz, Verschuldung des Emittenten, Cashflow usw.) basieren.

Bei den festverzinslichen Wertpapieren, in die die SICAV investiert, führt der Fondsmanager bei der Auswahl der Wertpapiere seine eigene Kreditanalyse durch. So basiert die Entscheidung, ein Wertpapier zu erwerben oder zu veräußern nicht automatisch und ausschließlich auf dem Kriterium ihres Ratings, sondern auch auf anderen Analysekr iterien des Fondsmanagers, wie beispielsweise einer internen Analyse des Kredit- oder Marktrisikos.

Die SICAV kann Positionen in Finanzindizes (oder Teilindizes) eingehen, die regelmäßig neu gewichtet werden oder nicht. Wird der Finanzindex (oder der Teilindex) neu gewichtet, sind die Kosten für die Umsetzung der Strategie vernachlässigbar. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (z.B. wenn ein Emittent im Referenzindex (oder Subindex) stark dominiert, oder infolge ungewöhnlicher Marktbewegungen, die einen oder mehrere Bestandteile des Finanzindex (oder Subindex) betreffen, darf ein einziger Bestandteil des Finanzindex (oder Subindex) mehr als 20% (bis zu maximal 35% des Nettovermögens) des Finanzindex (oder Subindex) ausmachen.

Die SICAV ist ein Finanzprodukt, das ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Verordnung 2019/2088 vom 27 November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor fördert. Es ist jedoch zu beachten, dass die SICAV bis heute die Kriterien für nachhaltige Umweltaktivitäten gemäß der Verordnung(EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (nachfolgend die "Taxonomie-Vorschriften") nicht berücksichtigen kann und dass die Anpassung ihres Portfolios an die Kriterien der Taxonomie-Vorschriften nicht berechnet wird. Daher wird der Grundsatz "keinen erheblichen Schaden verursachen" für das Vermögen der SICAV derzeit nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, die von der SICAV gefördert werden, sind in ihrem Anhang "SFDR" enthalten.

2. Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte:

Der Immobiliensektor umfasst Unternehmen, die in Immobilien-Aktivitäten wie Eigentum, Maklertätigkeit und Entwicklung von Immobilien tätig sind, die Erträge generieren.

Anteile

Die SICAV ist zu mindestens 55% ihres Nettovermögens direkt oder über OGA an den Aktienmärkten des Immobiliensektors oder in der Nähe dieses Sektors der Mitgliedstaaten der Eurozone engagiert.

Die SICAV kann bis zu 20% ihres Nettovermögens (direkt oder über OGA) in Aktienmärkten der Mitgliedstaaten der Eurozone außerhalb des Immobiliensektors anlegen, wenn diese Aktien ähnliche finanzielle Merkmale wie Immobiliengesellschaften aufweisen: Hohe Dividenden und/oder Besitz von Sachanlagen, die eine geringe Abnutzung aufweisen, und/oder stabile Einnahmeströme aufweisen.

Die besondere Struktur des Immobiliensektors führt zu einer Investition in Werte mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung.

Zusätzlich kann die SICAV auch in Aktienmärkte im Immobiliensektor oder in der Nähe des Immobiliensektors außerhalb der Eurozone (aus OECD-Mitgliedstaaten) investieren.

Schuldtitle (einschließlich Rentenpapiere) und Geldmarktinstrumente:

Das Engagement im Anleihenrisiko (direkt oder über OGA) darf 45% nicht überschreiten.

Die SICAV kann in Unternehmens- oder Staatsanleihen und andere Schuldtitle investieren, die nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der Marktchancen ausgewählt werden:

- Anleihen und Schuldtitle, die von Mitgliedstaaten der OECD begeben oder garantiert werden.
- Anleihen und Schuldtitle, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen aus OECD-Mitgliedstaaten begeben werden, Mortgage Backed Securities (Wertpapiere aus der Verbriefung von

Hypothekenportfolios), Asset Backed Securities (Wertpapiere aus der Verbriefung von Portfolios aus nicht Hypothekenkrediten), Collateralized Loan Obligations (Einheiten, deren Zweck der Erwerb von Vermögenswerten ist, die durch die Emission von Unternehmensanleihen finanziert werden) oder Collateralized Debt Obligations (Einheiten, deren Ziel es ist, Vermögenswerte zu erwerben, die durch die Emission von Verbindlichkeiten finanziert werden) oder vergleichbare Wertpapiere, die an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden.

- Anleihen und inflationsgebundene oder wandelbare Schuldtitel (d. h. Anleihen, die in Aktien wandelbar sind).
- Französische Geldmarktinstrumente und an ausländischen Geldmärkten begebene Wertpapiere, die auf Euro oder eine andere Währung lauten und an geregelten oder nicht geregelten Märkten gehandelt werden.

Bei allen diesen Instrumenten liegt das Rating in erster Linie zwischen AAA und BBB- gemäß der Skala von Standard and Poor 's (oder gleichwertig bei einer anderen Ratingagentur), und in geringerem Umfang handelt es sich bei diesen Instrumenten um hochverzinsliche Wertpapiere ("High Yield"), die streng unter BBB- (bei S & P oder gleichwertig bei einer anderen Ratingagentur) eingestuft sind oder über kein Rating verfügen und spekulative Merkmale aufweisen können.

Die SICAV kann bis zu 35% ihres Nettovermögens in zulässige Finanztitel oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und demselben Emittenten begeben oder garantiert werden, wenn diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union(EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums(EWR), von Gebietskörperschaften, Gebietskörperschaften, Gebietskörperschaften oder Regionen, von einem OECD-Mitgliedstaat, von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (von denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU oder des EWR und/oder der OECD oder Singapur oder Hongkong ist) oder von der Caisse d 'Amortissement de la dette Sociale(CADES) begeben oder garantiert werden.

Die Obergrenze von 35% pro Unternehmen kann auf 100% angehoben werden, wenn und nur, wenn keine der sechs(6) Emissionen von mindestens Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten mehr als 30% des Nettovermögens ausmacht.

Anteile oder Aktien von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts:

Die SICAV kann bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien französischer oder europäischer OGAW, französischer oder ausländischer AIF oder ausländischer Investmentfonds halten, die die Zulassungskriterien von Artikel R-214 -13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) erfüllen, unabhängig von deren Klassifizierung.

Die Anlage in OGA ermöglicht es die SICAV, sich zu Diversifikationszwecken in anderen Anlageklassen zu engagieren, wobei die Expertise spezialisierter Verwaltungsteams herangezogen wird, und über Geldmarkt-OGA ("Geldmarktfonds" und/oder "kurzfristiger Geldmarkt") kurzfristige Investitionen zu tätigen.

Es kann sich dabei um OGA und Investmentfonds handeln, die von der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Einrichtungen - die derselben Unternehmensgruppe angehören oder nicht - verwaltet werden, einschließlich verbundener Unternehmen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV zur Anlage in einen oder mehrere OGA (im Folgenden "Zielfonds") berechtigt ist, die:

- (i) Unterschiedliche Anlagestrategien der SICAV verfolgen
- (ii) Unterschiedliche Anlagebeschränkungen haben.

Insbesondere können die spezifischen Risiken, die im Verkaufsprospekt des/der Zielfonds aufgeführt sind, von den spezifischen Risiken der SICAV abweichen.

3. Für Terminfinanzinstrumente(Derivate):

Die SICAV setzt keine Finanztermingeschäfte ein, einschließlich Gesamttrendite-Swaps (auch als Performance-Swap-Finanzinstrumente oder *Total Return Swaps* bezeichnet).

Die SICAV kann als Gegenpartei bei Finanztermininstrumenten jedes Finanzinstitut fungieren, das die in Artikel R 214-19 II des französischen Finanzgesetzes (Code Monétaire Financier) genannten Kriterien erfüllt und von der

Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit ihren Grundsätzen der Auftragsausführung ausgewählt wird, die auf ihrer Website verfügbar sind: <https://www.axa-reimsgp.fr>.

Verträge, die finanzielle Garantien darstellen:

Im Rahmen des Abschlusses von vorübergehenden Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften muss die SICAV zur Verringerung des Ausfallrisikos eine Finanzgarantie (die "Sicherheit") zahlen und/oder erhalten. Diese Finanzgarantie kann in Form von Liquidität und/oder Vermögenswerten mit guter Bonität gegeben werden, insbesondere in Anleihen beliebiger Laufzeit, die von Mitgliedstaaten der OECD oder von erstklassigen Emittenten, deren Wertentwicklung nicht in hohem Maße mit der des Kontrahenten korreliert, als liquide erachtet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Empfehlung Nr. 2013--06 der französischen Finanzmarktaufsicht(AMF) und den ESMA-Leitlinien zur Verwaltung der Sicherheiten der OGAW und der Risikoteilungsquoten für die als Sicherheit erhaltenen Wertpapiere kann die SICAV als Sicherheit Wertpapiere akzeptieren, die mehr als 20% ihres Nettovermögens ausmachen und von

- Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU"), namentlich Frankreich, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland die Niederlande und/oder Schweden,
- Von einer oder mehreren ihrer lokalen Behörden,
- Von einem Drittland, einem Mitglied der OECD, namentlich Kanada, die USA, Japan, Norwegen (ebenfalls Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR"), dem Vereinigten Königreich und/oder der Schweiz,
- Von einer öffentlichen oder internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, namentlich der Europäischen Investitionsbank ("EIB").

Die SICAV kann von einem dieser Emittenten vollständig besichert werden.

Im Einklang mit ihrer internen Richtlinie zur Verwaltung von Finanzsicherheiten legt die Verwaltungsgesellschaft Folgendes fest:

- die Höhe der erforderlichen Finanzsicherheiten; und
- die Höhe der Abschläge, die für als Finanzsicherheit erhaltene Vermögenswerte gelten, insbesondere in Abhängigkeit von ihrer Art, der Bonität der Emittenten, ihrer Fälligkeit, ihrer Referenzwährung und ihrer Liquidität und Volatilität.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt gemäß den in diesem Prospekt vorgesehenen Bewertungsregeln eine tägliche Bewertung der erhaltenen Finanzsicherheiten auf Basis des Marktpreises(mark-to-market) vor. Einschussforderungen werden gemäß den Bestimmungen der Finanzsicherheitverträge durchgeführt.

Die SICAV kann gemäß den geltenden Vorschriften erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Erhaltene unbare finanzielle Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Die Gegenpartei kann ferner die von der SICAV erhaltenen finanziellen Sicherheiten gemäß den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen reinvestieren.

Die von der SICAV entgegengenommenen Sicherheiten werden von der Depotbank der SICAV oder andernfalls von einer dritten Depotbank (wie Euroclear Bank SA/NV) verwahrt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Trotz der Bonität der Emittenten der als Finanzsicherheit erhaltenen Wertpapiere oder der als Finanzsicherheit erhaltenen Barmittel könnte die SICAV bei Ausfall dieser Emittenten oder der Gegenpartei dieser Geschäfte ein Verlustrisiko tragen.

4. Titel mit eingebetteten Derivaten:

Die SICAV darf keine Titel mit eingebetteten Derivaten einsetzen.

5. Für Einlagen

Zur Verwaltung der liquiden Mittel kann die SICAV Einlagen bei einem oder mehreren Kreditinstituten bis zu einer Höhe von 100% des Nettovermögens tätigen.

6. Für Barkredite

Im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit kann die SICAV bisweilen Schuldner sein und in diesem Fall bis zu einer Höhe von 10% ihres Nettovermögens Barmittel aufnehmen.

7. Für den vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren (auch als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bezeichnet) erfolgen in Übereinstimmung mit dem Währungs- und Finanzgesetz. Sie erfolgen im Rahmen der Verwaltung der Barmittel und/oder der Optimierung der Erträge der SICAV.

Bei diesen Geschäften handelt es sich um Wertpapierleihgeschäfte und/oder Wertpapierpensionsgeschäfte.

Die Vermögenswerte der SICAV, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein können, sind Aktien und/oder Schuldverschreibungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass solche Wertpapierleihgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte rund 0 % des Nettovermögens der SICAV ausmachen werden. Die SICAV kann solche Geschäfte jedoch bis zu einer Höhe von 100% des Nettovermögens der SICAV tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass solche Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrten Pensionsgeschäfte rund 0 % des Nettovermögens der SICAV ausmachen werden. Die SICAV kann solche Geschäfte jedoch bis zu einer Höhe von 100% des Nettovermögens der SICAV tätigen.

Weitere Informationen über diese Transaktionen vorübergehender Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sind im Jahresbericht der SICAV enthalten.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren werden gemäß den unter "Verträge, die finanzielle Garantien darstellen" dargelegten Grundsätzen garantiert und gemäß den im obigen Abschnitt "Finanztermininstrumente(Derivate)" dargelegten Kriterien für Gegenparteien gehandelt.

Weitere Informationen zu den Bedingungen für die Vergütung des vorübergehenden Verkaufs und Kaufs von Wertpapieren sind im Abschnitt "Kosten und Gebühren" enthalten.

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Unwägbarkeiten des Marktes.

➤ Risikoprofil:

Allgemeine Berücksichtigung:

Das Risikoprofil der SICAV ist auf einen Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren ausgelegt. Wie bei jeder Finanzanlage sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Wert des Vermögens der SICAV Marktschwankungen unterliegt und erheblich schwanken kann (abhängig von den politischen, wirtschaftlichen und Börsenbedingungen oder der spezifischen Situation der Emittenten). Daher entspricht die Wertentwicklung der SICAV möglicherweise nicht ihren Zielen.

Die Verwaltungsgesellschaft garantiert den Zeichnern nicht, dass ihnen infolge ihrer Anlage in der SICAV keine Verluste entstehen, auch wenn sie die Anteile während des empfohlenen Anlagehorizonts behalten. Das ursprünglich investierte Kapital kann unter Umständen nicht in voller Höhe zurückgezahlt werden; Zeichner sind dem Risiko eines begrenzten Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind nicht beschränkt: Es obliegt den Anlegern, das mit jeder Anlage verbundene Risiko zu analysieren und sich ihre eigene Meinung zu bilden.

Der Zeichner ist hauptsächlich folgenden Risiken ausgesetzt:

1 - Risiken in Verbindung mit der diskretionären Portfolioverwaltung :

Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf der Vorausschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte (Aktien, Anleihen). Es besteht das Risiko, dass die SICAV nicht immer an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

2 - Spezifische Risiken in Verbindung mit dem Immobilienmarkt :

Die Marktrisiken im Immobiliensektor (Gesellschaften, die angemessene Immobilienaktivitäten betreiben, definiert als das Eigentum, die Vermittlung und die Entwicklung von Immobilien, die Erträge generieren) oder in der Nähe des Immobiliensektors bestehen aus allen Variablen, die sich direkt oder indirekt auf das Vermögen des Portfolios auswirken. Sie beziehen sich auf den oder die Emittenten, die Art der ausgewählten Wertpapiere, die geografischen Regionen und/oder die Lage an den Aktienmärkten.

3 - Aktienrisiko:

Die Anleger werden auf die Ausrichtung dieser SICAV hingewiesen, deren Entwicklung, die mit den Aktienmärkten verbunden ist, deutlich nach oben und nach unten schwanken kann. Diese SICAV unterliegt nämlich dem Risiko der Aktienmärkte, die in der Vergangenheit eine höhere Preisvolatilität als Anleihen aufwiesen.

4 - Risiko bei Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung:

Anlagen in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung bringen ein Risiko in Verbindung mit der höheren Volatilität dieser Art von Wertpapieren mit sich, das zu einer Schwankung des Nettoinventarwerts der SICAV führen kann.

5 - Zinsrisiko :

Inhaber von Zinsprodukten tragen das mit Zinsänderungen verbundene Risiko. Beispielsweise tendiert der Preis einer Anleihe in die entgegengesetzte Richtung der Zinssätze. Somit ist die SICAV dem Risiko einer Änderung der Zinskurve ausgesetzt.

6 - Kreditrisiko:

Im Falle einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten (insbesondere im Falle einer Herabstufung ihrer Emissionen) kann der Wert der Finanzinstrumente, in die die SICAV investiert, sinken.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die SICAV ebenso diskretionär und ergänzend in Wertpapiere investieren kann, die spekulative Merkmale mit einem niedrigeren Rating als BBB- (bei S & P oder einem ähnlichen Rating bei Moody 's) aufweisen oder über kein Rating verfügen, was zu Schwankungen des Nettoinventarwerts der SICAV führen kann.

7 - Währungsrisiko :

Das Risiko, dass die Anlagewährungen gegenüber der Basiswährung der SICAV fallen. Das Portfolio kann einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein, wenn die Wertpapiere, aus denen es sich zusammensetzt, auf eine andere Währung als die der SICAV lauten, und/oder wenn bestimmte Anlagen in einer anderen Währung als die der SICAV getätigt werden und wenn diese Engagements nicht abgesichert sind.

8 - Ausfallrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass die Gegenpartei der SICAV bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzkontrakten und/oder bei befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren ihre Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt.

Der Ausfall (oder die Nichterfüllung aller oder eines Teils seiner Verpflichtungen) einer Gegenpartei dieser Transaktionen kann den Nettoinventarwert der SICAV erheblich beeinträchtigen.

9 - Auswirkungen der Inflation:

Die SICAV kann inflationsbedingten Risiken nicht systematisch ausgesetzt sein.

10 - Risiko in Verbindung mit Asset Backed Securities:

Der Zeichner wird darauf hingewiesen, dass die SICAV Asset Backed Securities (ABS) einsetzen kann. Bei dieser Art von Vermögenswerten besteht ein mit der Wirtschaft einer geografischen Region und/oder eines Sektors verbundenes Risiko.

11 - Risiko in Verbindung mit der Anlage in bestimmten OGA oder Investmentfonds:

Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf der Vorausschätzung der Entwicklung der Zins- und Aktienmärkte, insbesondere der Aktienmärkte des Immobiliensektors oder der diesem Sektor nahe stehenden Märkte. Es besteht das Risiko, dass die SICAV nicht immer an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist und der Fondsmanager nicht die OGA mit der besten Wertentwicklung auswählt.

12 - Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Finanzsicherheiten:

Diese Transaktionen und die damit verbundenen Sicherheiten können für die SICAV mit Risiken verbunden sein, wie z.B.:

- (i) Gegenparteirisiko (wie oben beschrieben),
- (ii) Das rechtliche Risiko,
- (iii) Verwahrungsrisiko,
- (iv) Das Liquiditätsrisiko (d. h. das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, ein Wertpapier oder eine Transaktion aufgrund eines Mangels an Käufern, Verkäufern oder Kontrahenten zu kaufen, zu verkaufen, zu kündigen oder zu bewerten), und gegebenenfalls
- (v) Risiken im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Sicherheiten (d. h. hauptsächlich das Risiko, dass die vom Fonds gestellten finanziellen Sicherheiten nicht an den Fonds zurückgegeben werden, beispielsweise infolge eines Ausfalls des Kontrahenten).

13 - Risiken von Anlagen in ein und derselben Einrichtung :

Risiko, das sich aus der Konzentration der von der SICAV getätigten Anlagen auf bestimmte Emittenten ergibt und zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen kann, wenn bei diesen Emittenten insbesondere das Risiko eines Wertverlusts oder eines Ausfalls besteht.

14- ESG-Risiko :

Die Einbeziehung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien in das Anlageverfahren kann zum Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als den klassischen Investitionsgründen führen. Infolgedessen stehen der SICAV bestimmte Marktgelegenheiten möglicherweise nicht zur Verfügung, die anderen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen, und die Wertentwicklung der SICAV kann zeitweise besser oder schlechter sein als die vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann zum Teil auf einem ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten basieren, die zum Teil auf Daten Dritter beruhen. Das Fehlen gemeinsamer oder harmonisierter Definitionen und Labels, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene einbeziehen, kann dazu führen, dass Anlageverwalter bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Feststellung, dass diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, unterschiedliche Ansätze verfolgen. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien zu vergleichen, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, da die Auswahl und Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein kann oder auf Indikatoren basiert, die zwar gleich heißen, denen aber unterschiedliche Bedeutungen zugrunde liegen. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien zuweisen können oder auch nicht, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen harmonisierter Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, da ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

15- Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess :

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage in der SICAV haben könnte.

Die SICAV wendet einen Nachhaltigkeitsrisikoansatz an, der sich aus einer wesentlichen Integration von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in den Research- und Anlageprozess ergibt. Die SICAV hat einen Rahmen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Nachhaltigkeit (nachfolgend "ESG-Faktoren") eingerichtet, die sich insbesondere auf sektorielle und normative Ausschlüsse sowie eine ESG-Bewertungsmethodik stützen.

Sektorale und normative Ausschlüsse

Um ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken zu bewältigen, hat die SICAV eine Reihe ausschlussbasierter Richtlinien eingeführt. Diese Richtlinien zielen darauf ab, ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken@-@ Extremrisiken zu verwalten, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf Folgendem liegt:

- E: Klima (Kohle und Ölsand), Biodiversität (Schutz von Ökosystemen und Entwaldung),
- s: Gesundheit(Tabak) und Menschenrechte (umstrittene Waffen und Waffen mit weißem Phosphor, Verletzung internationaler Normen und Standards, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen)
- G: La Corruption (Verletzung internationaler Normen und Standards, schwerwiegende Kontroversen, Verletzung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet die SICAV sektorbezogene Ausschlussrichtlinien zu umstrittenen Waffen, Agrarrohstoffen, Schutz von Ökosystemen und Entwaldung, Klima- und Tabakrisiken an.

Darüber hinaus wendet die SICAV die ESG-Standards von AXA IM an, die ESG-Anlagen fördern, und wendet zu diesem Zweck zusätzliche Ausschlüsse in Bezug auf Waffen mit weißem Phosphor, Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact, Verletzungen internationaler Normen und Standards, schwerwiegende Kontroversen, Länder mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Anlagen mit einem niedrigen ESG-Rating an.

Alle diese Ausschlussrichtlinien zielen darauf ab, die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken im Entscheidungsprozess systematisch zu bewältigen, und können sich im Laufe der Zeit ändern. Weitere Einzelheiten finden Sie unter folgendem Link: <https://www.axa-im.fr/investissement-responsable/nos-politiques-et-rapports>

ESG-Rating

Die Rating-Methoden von AXA IM werden verwendet, um Emittenten anhand von ESG-Kriterien (Unternehmen, Staaten, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen) zu bewerten.

Diese Methoden beruhen auf quantitativen Daten von Datenanbietern Drittparteien und wurden aus nicht-finanziellen Informationen, die von Emittenten und Staaten veröffentlicht wurden, sowie aus internen und externen Recherchen gewonnen. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen CO2-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Lieferkettenarbeitsstandards, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität.

Die Bewertungsmethode für Unternehmen basiert auf drei Säulen und mehreren Unterfaktoren, die die wichtigsten Herausforderungen für Unternehmen in den Bereichen E, S und G abdecken. Dieser Rahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Prinzipien und Konventionen, die die Aktivitäten von Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung leiten. Die Analyse basiert auf den wichtigsten zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen identifizierten ESG-Risiken und -Chancen unter Berücksichtigung von 10 Faktoren: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Chancen im Zusammenhang mit ökologischen Herausforderungen, Humankapital, Produktzuverlässigkeit, Widerstand seitens der Stakeholder, Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen, Corporate Governance und Geschäftsethik. Das ESG-Rating hängt von der Branche ab, da für jede Branche die wesentlichsten Faktoren identifiziert und übergewichtet werden. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens verbundenen Auswirkungen, sondern berücksichtigt auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder und das zugrunde liegende Reputationsrisiko, das aus einem Missverständnis hinsichtlich ESG-Themen resultiert.

Mit dieser Methodik wird der Schweregrad von Kontroversen bewertet und fortlaufend verfolgt. Das Rating von Kontroversen wird auch verwendet, um sicherzustellen, dass die wesentlichsten Risiken im endgültigen ESG-Rating berücksichtigt werden. Das Rating von Kontroversen wirkt sich somit auf das endgültige ESG-Rating aus und Kontroversen mit hoher Schwere werden erhebliche Strafen in Bezug auf das Rating der berücksichtigten Unterfaktoren und letztendlich auf das ESG-Rating auslösen.

Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Faktoren zu fördern als auch ESG-Risiken und -Chancen stärker in die Anlageentscheidung zu integrieren.

Eine der wichtigsten Einschränkungen dieses Ansatzes ist die Verfügbarkeit von Daten zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken: Diese Daten werden von den Emittenten noch nicht systematisch offengelegt und können bei ihrer Veröffentlichung verschiedenen Methoden folgen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die

meisten Informationen zu ESG-Faktoren auf historischen Daten beruhen und möglicherweise die zukünftige ESG-Performance oder die Risiken der Anlagen nicht widerspiegeln.

Das ESG-Rating ist vollständig in den Anlageprozess der SICAV integriert, sowohl für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in der Verwaltungsstrategie als auch für die Überwachung des Nachhaltigkeitsrisikos, wobei Letzteres nach dem durchschnittlichen ESG-Score der SICAV bewertet wird.

Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils der SICAV wird davon ausgegangen, dass die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der SICAV gering sind.

Weitere Einzelheiten zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess und zur Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der SICAV finden Sie im Abschnitt "Verantwortungsvolle Anlagen" auf unserer Website: <https://particuliers.axa-im.fr/investissement-responsable/>.

15- Liquiditätsrisiko :

Das Liquiditätsrisiko resultiert aus der Schwierigkeit, einen oder mehrere Wertpapiere aufgrund eines Mangels an Verkäufern oder Käufern zu kaufen oder zu verkaufen. Dieses Risiko kann in mehreren Phasen der Verwaltung der SICAV eintreten: Der Aufbau und die Anpassung des Portfolios, die Verwaltung von Zeichnungen, die Verwaltung von Rücknahmen und die Verwaltung von Margeneinschussforderungen im Zusammenhang mit Derivaten und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Er kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der SICAV führen und somit den Betrag verringern, der Ihnen im Falle einer Rücknahme zurückerstattet wird.

Zur Wahrung der Interessen der SICAV und ihrer Anleger bei Zeichnungen oder Rücknahmen kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anpassungsmechanismus für den Nettoinventarwert anwenden ("Swing Pricing" - Mechanismus). Insbesondere ist die SICAV zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber in der Regel verpflichtet, Vermögenswerte zu verkaufen, was Kosten mit sich bringt und den Wert der Veräußerung der betreffenden Wertpapiere beeinträchtigen kann. Die Auswirkungen dieser Verkäufe werden umso größer sein, je ungünstiger die Markt- und Liquiditätsbedingungen zum Zeitpunkt der Rücknahme sind, und Ihr Rücknahmeinventarwert kann durch den "Swing Pricing" -Mechanismus beeinflusst werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen die Zeichnungen und Rücknahmen aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber der SICAV auch über mehrere Nettoinventarwerte verteilen (Gates-Mechanismus), gemäß den in der Satzung und/oder im Prospekt der SICAV vorgesehenen Bedingungen.

➤ **Garantie oder Schutz :** entfällt

➤ **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

A-Anteile: alle Anleger.

I-Anteile: Institutionelle Anleger

E-Anteile , insbesondere für Vertriebsnetze.

Diese SICAV richtet sich an Anleger, die eine diversifizierte Anlage an den Aktien- und Rentenmärkten anstreben. Die SICAV ist jedoch überwiegend auf Aktienmärkte im Immobiliensektor oder in der Nähe des Immobiliensektors ausgerichtet.

Die empfohlene Höhe der Anlage in diese SICAV hängt von der persönlichen Situation jedes Anteilinhabers ab. Bei der Festlegung des Anlagehorizonts hat jeder Aktionär sein persönliches Vermögen, die für ihn geltenden Vorschriften, seinen aktuellen Bedarf über einen Anlagehorizont von 5 Jahren sowie seinen Wunsch, Risiken einzugehen oder im Gegenteil eine Anlage mit einem geringeren Risiko vorzuziehen, zu berücksichtigen. Es wird ferner dringend empfohlen, seine Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieser SICAV auszusetzen.

Beschränkungen für US-Anleger:

Die Anteile der SICAV wurden und werden nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 registriert, und die SICAV ist und wird nicht nach dem U.S. Investment Company Act von 1940 registriert.

Dementsprechend dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt von einer US-Person oder von einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gezeichnet, abgetreten, angeboten oder verkauft werden, die den Bestimmungen von Titel 1 des U.S. Employee Retirement Income Security Act ("ERISA") oder den

Bestimmungen von Section 4975 des US Internal Revenue Code unterliegt oder wenn es sich um einen "Benefit Plan Investor" im Sinne der ERISA-Vorschriften handelt.
Die Aktionäre der SICAV müssen gemäß dem Commodity Exchange Act die Voraussetzungen für "Non-United States Persons" erfüllen.

Die Begriffe "US-Person", "Non-United States Person" und "Benefit Plan Investor" stehen auf der Website <https://www.axa-reimsgp.fr> zur Verfügung (im Abschnitt *unsere internen Richtlinien*). Für die Zwecke dieses Dokuments sind "US-Anleger" US-Personen, "Benefit Plan Investors" und andere ERISA-pflichtige Personen und Personen, die keine "Non-United States Persons" sind.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, müssen unter Umständen schriftlich bescheinigen, dass sie keine US-Anleger sind. Sollte dies der Fall sein, sind sie nicht mehr berechtigt, neue Aktien zu erwerben, und müssen den Verwaltungsrat der SICAV unverzüglich informieren, der gegebenenfalls die Zwangsrücknahme ihrer Aktien vornehmen kann.

Ausnahmen können vom Verwaltungsrat der SICAV schriftlich gewährt werden, insbesondere wenn diese nach geltendem Recht erforderlich sind.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahre.

➤ Modalitäten für die Ermittlung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Für A-Anteile : 2 Arten von Anteilen: Thesaurierende C-Anteile und D-Anteile Ausschüttend

Für I-Anteile : Thesaurierung

Für E-Anteile : Thesaurierung

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus:

- Den Nettoertrag zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
- Die im Geschäftsjahr realisierten Wertzuwächse (nach Abzug der Kosten), abzüglich der realisierten Wertverluste (nach Abzug der Kosten), erhöht um die entsprechenden Netto-Wertzuwächse der vorhergehenden Geschäftsjahre, die weder ausgeschüttet noch thesauriert wurden, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Wertzuwächse.

➤ Ausschüttungshäufigkeit

Thesaurierende Anteile:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden jährlich vollständig thesauriert.

Ausschüttende Anteile:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden innerhalb der folgenden Beschränkungen ausgeschüttet:

- der Nettoertrag wird vollständig gerundet,
- Die realisierten Nettoveräußerungsgewinne können auf Vorschlag des Verwaltungsrats ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die nicht ausgeschütteten ausschüttungsfähigen Beträge werden auf einen Aufschub verbucht.

Während des Geschäftsjahres können Zwischenausschüttungen zugunsten der Inhaber von ausschüttenden Anteilen der Klasse "A", die für "Alle Anleger" bestimmt sind, auf Beschluss des Verwaltungsrats und im Rahmen der am Tag des Beschlusses realisierten ausschüttungsfähigen Beträge im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten Nettovermögen vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausschüttungspolitik der SICAV darauf abzielt, den Anteilhabern eine regelmäßige Rendite zu bieten. Im Rahmen dieses Ziels kann die SICAV auf Vorschlag des Verwaltungsrats gegebenenfalls realisierte Nettowertsteigerungen aus dem Geschäftsjahr oder früheren Geschäftsjahren, die nicht ausgeschüttet wurden, ausschütten.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass das festgestellte Ergebnis der Gegenpartei eines Wertverlusts sein kann, der zu einer Verringerung des Vermögens der SICAV führt.

➤ **Aktienmerkmale :**

Die auf Euro lautenden Anteile der Klasse "A" sind in bis zu zehn - Tausendstel Anteile unterteilt.

Die auf Euro lautenden Anteile der Klasse "I" sind in bis zu zehn - Tausendstel Anteile unterteilt.

Die auf Euro lautenden Anteile der Klasse "E" sind in bis zu zehn - Tausendstel Anteile unterteilt.

Etwaige Bruchteile werden entweder in bar ausgezahlt oder für die Zeichnung eines zusätzlichen Anteils oder Bruchteils eines Anteils ergänzt.

➤ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten :**

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zwischen thesaurierenden "C" -Anteilen und ausschüttenden "D" -Anteilen der Klasse "A" oder Umtauschanträge für Anteile der Klassen "A", "I" und "E" werden bis 12 Uhr täglich bei der Depotbank eingegangen und werden auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts (d. h. zu einem unbekannten Kurs) ausgeführt.

Aufträge werden gemäß nachfolgender Tabelle ausgeführt:

J	J	T: Tag der Feststellung des NIW	T +1 Geschäftstag	T +2 Geschäftstage	T +2 Geschäftstage
Annahme der Zeichnungsaufträge vor 12: 00 Uhr ¹	Annahme der Rücknahmeanträge vor 12: 00 Uhr ¹	Auftragsausführung spätestens T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹Vorbehaltlich möglicher mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarter spezifischer Fristen.

Zeichnungen erfolgen nach Beträgen oder in Anzahl von Anteilen und/oder Bruchteilen von Anteilen.

Rücknahmen erfolgen nach Beträgen oder in Anzahl von Anteilen und/oder Bruchteilen von Anteilen.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch zwischen den verschiedenen Aktienklassen und auf Umtausch zwischen den thesaurierenden Aktienklassen "C" und "D" für Ausschüttungen der Klasse "A" für "Alle Anleger" werden bei BNP PARIBAS SA zentral verwaltet. Deren Anschrift lautet:

BNP PARIBAS SA,
Große Mühlen von Pantin
9, rue du Débarcadère
93500 Pantin

- ursprünglicher Nettoinventarwert eines Anteils der Klasse "I": Nettoinventarwert eines Anteils der Klasse "A" am Auflegungstag der Anteile der Klasse "I".
- ursprünglicher Nettoinventarwert eines Anteils der Klasse "E": Anteilswert eines thesaurierenden Anteils der Klasse "C" am Auflegungstag der Anteile der Klasse "E".
- Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse "A": Entfällt.
- Mindestzeichnungsbetrag für I-Anteile: 1.000.000 €.
- Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse "E": Entfällt.
- Modalitäten für den Wechsel von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse : vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen für den Zugang hierzu analysiert der Aktionär die Entscheidung, von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse zu wechseln, anhand einer Transaktion:
 - Zunächst den Verkauf einer oder mehrerer Anteile der ursprünglichen Klasse;
 - Und in einem zweiten Schritt die Zeichnung einer oder mehrerer Anteile der neuen Klasse.

Die Modalitäten für den Umtausch zwischen thesaurierenden "C" -Anteilen und ausschüttenden "D" -Anteilen der Klasse "A" für "Alle Anleger" gehen in gleicher Weise vor.

Folglich kann diese Entscheidung des Anteilinhabers dazu führen, dass bei der Veräußerung von Wertpapieren ein Wertzuwachs entsteht, der der Besteuerung unterliegt.

➤ Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen ("Gates"):

Die SICAV kann das sogenannte "Gates" -Verfahren anwenden, mit dem die Rücknahmeanträge der Anteilhaber der SICAV auf mehrere Nettoinventarwerte verteilt werden können, wenn diese ein bestimmtes, objektiv festgelegtes Niveau überschreiten.

Beschreibung der gewählten Methode:

Die Anteilhaber der SICAV werden daran erinnert, dass die Auslöseschwelle der *Gates* dem Verhältnis zwischen

- die an einem bestimmten Zentralisierungsdatum festgestellte Differenz zwischen der Anzahl der Anteile der SICAV, deren Rücknahme beantragt wird, oder der Summe dieser Rücknahmen und der Anzahl der Anteile der SICAV, deren Zeichnung beantragt wird, oder der Summe dieser Zeichnungen; und
- dem Nettovermögen oder der Gesamtzahl der Anteile der SICAV.

Der Schwellenwert, ab dem die *Gates* ausgelöst werden, beträgt 5% des Nettovermögens der SICAV und ist angesichts der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV, ihrer Verwaltungsausrichtung und der Liquidität der von ihr gehaltenen Vermögenswerte gerechtfertigt. Letzterer gilt für zentralisierte Rücknahmen für das gesamte Vermögen der SICAV. Wenn die SICAV mehrere Anteilklassen aufzählt, ist die Auslöseschwelle für die Begrenzung von Rücknahmen für alle Anteilklassen der SICAV gleich.

Wenn die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle der *Gates* übersteigen, kann die SICAV beschließen, Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus auszuführen und somit möglicherweise blockierte Aufträge ganz oder teilweise auszuführen.

Informationsmodalitäten für die Anteilhaber :

Im Falle einer Aktivierung der *Gates@-@* Regelung werden alle Anteilhaber der SICAV auf beliebigem Wege über die Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://funds.axa-im.com/>) informiert.

Bezüglich der Anteilhaber der SICAV, deren Aufträge nicht ausgeführt wurden, werden diese Anteilhaber so schnell wie möglich insbesondere informiert.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Rücknahmeanträge werden für die Anteilhaber der SICAV, die seit dem letzten Zentralisierungsdatum eine Rücknahme beantragt haben, im gleichen Verhältnis ausgeführt. Bei nicht ausgeführten Aufträgen werden diese automatisch auf den nächsten Nettoinventarwert übertragen und haben gegenüber neuen Rücknahmeaufträgen, die zur Ausführung zum nächsten Nettoinventarwert platziert wurden, keinen Vorrang.

Auf jeden Fall können nicht ausgeführte und automatisch aufgeschobene Rücknahmeaufträge von den Anteilhabern der betreffenden SICAV nicht widerrufen werden.

Beispiel zur Veranschaulichung der eingesetzten Vorrichtung:

Wenn beispielsweise die gesamten Rücknahmeanträge für Anteile der SICAV 10% betragen, während die Auslöseschwelle auf 5% des Nettovermögens festgelegt ist, kann die SICAV beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 7,5% des Nettovermögens zu erfüllen (und somit 75% der Rücknahmeanträge anstelle von 50% auszuführen, wenn sie die Obergrenze von 5% strikt anwendet).

Genaue und zusätzliche Informationen zum Mechanismus der "Gates" sind in der Satzung der SICAV enthalten.

➤ Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts : täglich

Der Nettoinventarwert wird an Börsenfeiertagen, die gesetzlichen Feiertagen entsprechen, nicht ermittelt oder veröffentlicht. Der Referenzkalender ist der von Euronext(Paris).

➤ Ort der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts: Ort der Verwaltungsgesellschaft.

➤ Kosten und Gebühren:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren :

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis bzw. verringern den Rücknahmepreis. Die von der SICAV vereinnahmten Gebühren dienen zur Deckung der Kosten,

die die SICAV bei der Anlage oder Auflösung der Anlage der verwalteten Vermögenswerte zu tragen hat. Die nicht von der SICAV vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle usw.

Für die Aktienklassen "A" und "I"

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zulasten des Anlegers	Bemessungsgrundlage	Satz/Staffelung
Nicht von der SICAV vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	➤ Höchstsatz: 4,5% ➤ Unternehmen der AXA-Gruppe sind von der Zahlung dieser Gebühr befreit, wenn diese SICAV als Instrument für Verträge verwendet wird, die auf Rechnungseinheiten lauten ➤ Die Zeichnung auf der Grundlage eines Rücknahmeantrags zum gleichen Nettoinventarwert, der sich auf dieselbe Anzahl von Wertpapieren bezieht, und für denselben Anteilinhaber kann gebührenfrei ausgeführt werden.
Von der SICAV vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Entfällt
Von der SICAV vereinnahmte oder nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Entfällt

Für die Aktienklasse "E"

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zulasten des Anlegers	Bemessungsgrundlage	Satz/Staffelung
Nicht von der SICAV vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Entfällt
Von der SICAV vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Entfällt
Von der SICAV vereinnahmte oder nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Entfällt

Betriebs- und Verwaltungskosten :

Diese Kosten decken alle dem Fonds direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Gebühren hinzukommen:

- ⇒ Umsatzprovisionen, die der SICAV in Rechnung gestellt werden;
- ⇒ Die Vergütung, die der Verleiher aufgrund des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren erhält.

Nähere Angaben zu den der SICAV tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten sind den wesentlichen Anlegerinformationen(KIID) zu entnehmen.

Der SICAV in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz/Staffelung
<u>A-Anteile:</u>		
Kosten für die Anlageverwaltung und Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen	Nettovermögen (Einschließlich OGA)	Höchstsatz: 2,39% Diese Kosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SICAV verbucht
<u>I-Anteile:</u>		

Kosten für die Anlageverwaltung und Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen	Nettovermögen (Einschließlich OGA)	Höchstsatz: 1% Diese Kosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SICAV verbucht
E-Anteile:		
Kosten für die Anlageverwaltung und Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen	Nettovermögen (Einschließlich OGA)	Höchstsatz: 2,39% Diese Kosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SICAV verbucht
Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Vermögenswerte der ausgewählten OGA	Entfällt
Transaktionskommission	Erhebung bei jeder Transaktion	50 € einschl. Steuern(Höchstsatz)
Verwahrstelle		
Erfolgsabhängige Provision	Entfällt	Entfällt

Die Kosten für an die Autorité des Marchés Financiers(AMF) zu zahlende Beiträge, außergewöhnliche und nicht wiederkehrende Steuern, Abgaben, Gebühren und staatliche Abgaben sowie außergewöhnliche Rechtskosten in Verbindung mit der Eintreibung von Forderungen des OGAW können zu den dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten hinzukommen, die in der vorstehend erläuterten Gebührentabelle aufgeführt sind.

Geschäfte des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren:

Die SICAV kann für den vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- AXA Investment Managers GS Limited (**AXA IM GS**) (BNP Paribas Asset Management Dealing Services UK Limited ab dem 30. November 2026),
- BNP Paribas Dealing Services,
Insbesondere für die Auswahl der Gegenparteien und die Verwaltung von Finanzsicherheiten.

Im Gegenzug für diese Dienstleistungen:

- AXA IM GS (BNP Paribas Asset Management Dealing Services UK Limited ab dem 30. November 2026) erhält eine Vergütung in Höhe von bis zu 1/3 der Erträge aus dem Geschäft Wertpapierleihe ;
- BNP Paribas Dealing Services erhält eine Vergütung in Höhe von bis zu 1/3 des Betrages, der hinsichtlich der von der SICAV aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften berechnet wird;
- Im Gegenzug profitieren 2/3 der aus diesen Transaktionen zum befristeten Erwerb und zur befristeten Abtretung von Wertpapieren erzielten Erträge der SICAV.

Einzelheiten sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

AXA IM GS (BNP Paribas Asset Management Dealing Services UK Limited ab dem 30. November 2026) wählt die Gegenparteien aus, mit denen Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte im Namen und im Auftrag der SICAV in Übereinstimmung mit ihren auf der Website www.axa-im.co.uk verfügbaren Ausführungsgrundsätzen abgeschlossen werden:

AXA Investment Managers GS Limited
(BNP Paribas Asset Management Dealing Services UK Limited ab dem 30. November 2026)
22 Bishopsgate
London EC2N 4 BQ
Vereinigtes Königreich

BNP Paribas Dealing Services wählt im Einklang mit seinen Ausführungsgrundsätzen die Kontrahenten aus, mit denen Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte im Namen und im Namen der SICAV abgeschlossen werden die unter www.axa-im.fr erhältlich sind:

BNP Paribas Dealing Services

Gesellschaftssitz: 1 Boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich
Postanschrift: Tour Majunga - La Défense 9
6, place de la Pyramide
92908 Puteaux

AXA IM GS (BNP Paribas Asset Management Dealing Services UK Limited ab dem 30. November 2026), BNP Paribas Dealing Services und die Verwaltungsgesellschaft sind drei Unternehmen der Unternehmensgruppe BNP Paribas. Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die auf der Website www.axa-im.fr erhältlich ist.

Die Grundsätze der SICAV in Bezug auf Finanzsicherheiten und die Auswahl der Gegenparteien beim Abschluss von Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften entsprechen den für Finanzkontrakte verfolgten und oben beschriebenen Grundsätzen.

Auswahl der Vermittler:

Das Auswahlverfahren für die Vermittler des Anlageverwalters beruht auf:

- Eine Due-Diligence-Phase mit Dokumentationsanforderungen und
- Die Teilnahme am Genehmigungsprozess über die Managementteams hinaus verschiedener Teams, die das Spektrum der mit der Aufnahme einer Beziehung zu einem Kontrahenten oder Makler verbundenen Risiken abdecken: Die Abteilung für Risikomanagement, die Operations-Teams, die Compliance-Funktion und die Rechtsabteilung.

Jedes Team übt seine eigene Stimme aus.

Weitere Informationen finden die Anteilinhaber im Jahresbericht der SICAV

IV - Vertriebsinformationen :

Sämtliche Informationen über die SICAV sind direkt an die Verwaltungsgesellschaft(Postanschrift) erhältlich:

BNP Paribas Real Estate Investment Management France

Tour Majunga -6 place de la Pyramide
92908 PARIS - La Défense cedex

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch zwischen den verschiedenen Aktienklassen und auf Umtausch zwischen den thesaurierenden Aktienklassen "C" und "D" für Ausschüttungen der Klasse "A" für "Alle Anleger" werden bei BNP PARIBAS SA zentral verwaltet. Ihre Anschrift lautet:

BNP PARIBAS SA
Große Mühlen von Pantin
9, rue du Débarcadère
93500 Pantin

➤ Einhaltung sozialer, ökologischer und guter Unternehmensführungsziele

Informationen zu den Kriterien hinsichtlich der Erfüllung sozialer, ökologischer und Governance-bezogener Ziele(ESG-Kriterien) sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.axa-reimsgp.fr>) verfügbar und werden im Jahresbericht für die offenen Geschäftsjahre aufgeführt.

➤ Stimmrechtspolitik und Zugang zum Bericht

Informationen zur Abstimmungspolitik und der Bericht über die Bedingungen für die Ausübung der Stimmrechte sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.axa-reimsgp.fr>) verfügbar.

➤ Informationen im Falle einer Änderung der Funktionsweise der SICAV

Die Anteilinhaber werden von den Änderungen der Funktionsweise der SICAV entweder einzeln oder über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den geltenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt. Diese Informationen können gegebenenfalls über Euroclear France und die mit Euroclear France verbundenen Finanzintermediäre erfolgen.

➤ Professionelle Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anteilhabern des OGAW mit, dass die professionellen Anteilhaber der SICAV, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency 2) unterliegen, die Zusammensetzung des Portfolios des OGAW erhalten können, bevor diese Informationen allen Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden.

V - Anlagebestimmungen :

Erfüllt die Vorschriften des französischen Währungs- und Finanzgesetzes.

Änderungen des Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der SICAV berücksichtigt, sobald sie Anwendung finden.

VI - Gesamtrisiko :

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos der SICAV ist die Methode zur Berechnung des Engagements.

VII - Regeln für die Vermögensbewertung :

Das Portfolio wird an jedem Tag des Nettoinventarwerts und am Jahresabschluss wie folgt bewertet:

Wertpapiere:

An einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelte Finanzinstrumente und Wertpapiere :

- An einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelte Finanzinstrumente und Wertpapiere: Schlusskurs des Bewertungstages (Quelle: Thomson-Reuters).
- Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zum letzten offiziell veröffentlichten Kurs oder zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Die Belege werden dem Abschlussprüfer bei seiner Prüfung mitgeteilt.
- Währungen: Fremdwerte werden zu dem jeweiligen Kurs in den Euro-Gegenwert umgerechnet. Währungen veröffentlicht um 16: 00 Uhr in London am Bewertungstag (Quelle: WM Company).
- Anleihen und indexierte fest- oder variabel verzinsliche Zinsprodukte, einschließlich Schatzanweisungen mit jährlichem Zinssatz(BTAN), festverzinsliche und festverzinsliche Schatzanweisungen(BTF), werden täglich zu ihrem Marktwert bewertet. Grundlage sind Bewertungskurse von Datenanbietern, die von der Verwaltungsgesellschaft als zulässig angesehen werden und nach der Art des Instruments klassifiziert werden. Ils werden als Couponpreis bewertet.

Die folgenden Instrumente werden jedoch nach folgenden spezifischen Methoden bewertet:

Anteile an OGA :

- Anteile an OGA werden zum letzten offiziellen Nettoinventarwert bewertet. Organismen für gemeinsame Anlagen, die innerhalb einer Frist bewertet werden, die mit der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds nicht vereinbar ist, werden auf der Grundlage von Schätzungen bewertet, die unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft liegen.

Handelbare Forderungspapiere (außer Schatzanweisungen mit jährlichem Zinskupon(BTAN) und Schatzanweisungen mit festem und festverzinslichem Zinssatz(BTF)):

Handelbare Schuldverschreibungen(TCN) werden nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der zugrunde gelegte Abzinsungssatz demjenigen bei der Ausgabe oder Ausgabe äquivalenter Wertpapiere entspricht, der gegebenenfalls entsprechend den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des Wertpapiers (Marktspread des Emittenten) berechnet wird.

Es werden folgende Marktzinsen verwendet:

- für den Euro, Swap-Kurve € STR (Overnight Indexed Swap OIS-Methode),
- für den USD, Zinsswap-Kurve Fed Funds (Overnight Indexed Swap OIS-Methode),
- für das GBP die SONIA-Swapkurve (Overnight Indexed Swap-Methode OIS).

Der Abzinsungssatz ist ein interpolierter Satz (durch lineare Interpolation) zwischen den beiden nächstgelegenen börsennotierten Zeiträumen, die die Laufzeit des Wertpapiers bestimmen.

Verbriefungsinstrumente :

- Forderungsbesicherte Wertpapiere(ABS): ABS werden auf der Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von Dienstleistern, Datenanbietern, zulässigen Gegenparteien und/oder von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Dritten (d. h. den zulässigen Datenanbietern) bezogen wird.
- Collateralised Debt Obligations(CDO) und Collateralised Loan Obligations(CLO):
 - (I) von CDO und/oder CLO begebene nachrangige Tranchen und (II) "maßgeschneiderte" Clos werden auf der Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von den zulassungsberechtigten Banken, den "Lead Managers", den Gegenparteien, die sich zur Bereitstellung dieser Bewertungskurse verpflichtet haben, und/oder von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Dritten (d. h. den berechtigten Datenanbietern) bezogen wird
 - (II) von CDOs und/oder Clos begebene Wertpapiere, die weder (I) nachrangige Tranchen von CDO und/oder CLO oder (II) "maßgeschneiderte" Clos werden auf der Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft (d. h. den berechtigten Datenanbietern) von Dritten bezogen wird.

Die für die Bewertung von Verbriefungsinstrumenten verwendeten Kurse unterliegen der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren :

- Darlehen/Darlehen:
 - Wertpapierleihe: Verliehene Wertpapiere werden zum Marktwert der Wertpapiere bewertet; die Forderung, die die verliehenen Wertpapiere repräsentiert, wird unter Bezugnahme auf die Bedingungen des Schuldvertrags bewertet.
 - Wertpapierleihgeschäfte: Die Verbindlichkeiten, die die entliehenen Wertpapiere repräsentieren, werden vertraglich bewertet.
- Pensionsgeschäfte:
 - In Pension genommene Wertpapiere: Die Forderung, die die in Pension genommenen Wertpapiere repräsentiert, wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.
 - In Pension gegebene Wertpapiere: Die in Pension gegebenen Wertpapiere werden zum Marktwert der Wertpapiere bewertet; die Verbindlichkeit, die die in Pension gegebenen Wertpapiere repräsentiert, wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.

Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden :

Sie werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet.

- Differenzkontrakte(CFD): CFD werden zu ihrem Marktwert bewertet, der sich aus den Schlusskursen des Bewertungstags der zugrunde liegenden Wertpapiere ergibt. Im Börsenwert der entsprechenden Zeilen ist die Differenz zwischen dem Börsenwert und dem Ausübungspreis der zugrunde liegenden Wertpapiere angegeben.
- Credit Default Swaps(CDS): CDS werden gemäß der von der ISDA empfohlenen Standardmethode für CDS bewertet (Quellen: Markit für die CDS-Kurven und die Abwicklungsquote sowie Bloomberg für die Zinskurven).
- Devisentermingeschäfte (Forex Forwards): Devisentermingeschäfte werden auf der Grundlage einer Berechnung bewertet, bei der Folgendes berücksichtigt wird:
 - Der Nominalwert des Instruments,
 - Den Ausübungspreis des Instruments,
 - Aktualisierungsfaktoren für die verbleibende Zeit,
 - Der Kassakurs zum Marktwert,
 - Der Terminkurs für die verbleibende Laufzeit, definiert als das Produkt aus dem Kassakurs und das Verhältnis der Abzinsungsfaktoren in jeder Währung, das unter Verwendung der entsprechenden Zinskurven berechnet wird.

⇒ OTC-Derivate innerhalb der Geldmarktverwaltung (außer CDS, FX Forwards und CFD):

- Zinsswaps:

Zinsswaps werden unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem Marktwert bewertet, der sich aus dem von den Gegenparteien berechneten Preis ergibt (mit Ausnahme von Swaps gegen den thesaurierten täglichen Index bei Geldmarktfonds).

- Zinsswaps gegenüber dem kapitalisierten täglichen Index in Geldmarktfonds (z. B. Swaps gegen € STR, Fed Funds/SOFR, SONIA...):

Sie werden nach der Methode der Wendekosten bewertet. Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts werden Zinsswaps und/oder Devisenswaps zu ihrem Marktwert bewertet, der durch Aktualisierung der zukünftigen Cashflows (Kapital und Zinsen) zum Marktzins und/oder -währungen berechnet wird. Die Aktualisierung erfolgt über eine Nullkupon-Zinskurve.

- Zinsswaps gegen einen Terminreferenzindex (Beispiel: Swaps gegen den EURIBOR):

Die Bewertung erfolgt zu ihrem Marktwert auf der Grundlage von Preisen, die von den Kontrahenten unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden.

⇒ Außerbörsliche Derivate (außer CDS, FX Forwards und CFD):

Finanzterminkontrakte werden zu ihrem Marktwert unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu dem von den Gegenparteien berechneten Preis bewertet.

Falls die Verwaltungsgesellschaft dies für notwendig erachtet, kann eine bestimmte Anlage oder ein bestimmtes Wertpapier mithilfe einer von den vorstehend beschriebenen alternativen Methode auf Empfehlung des Global Risk Management oder eines Portfoliomanagers nach Validierung des Global Risk Management bewertet werden. Wenn der Wert einer Anlage nicht anhand der üblichen Methode oder einer alternativen Methode verifiziert werden kann, entspricht diese dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird.

In der Praxis ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, ein Geschäft zu einem Preis abzuwickeln, der deutlich von der Bewertung abweicht, die in der Lektüre der hier dargestellten Bewertungsregeln vorgesehen ist, jedoch müssen alle verbleibenden Wertpapiere der SICAV zu diesem neuen Preis bewertet werden.

Swing Pricing :

Übersteigen die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge auf Grundlage des letzten verfügbaren

Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert, der von der Unterverwaltungsgesellschaft regelmäßig festgelegt und überprüft wird, kann der Nettoinventarwert nach oben oder nach unten angepasst werden, um Handelskosten und andere Kosten, die bei dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zur Deckung des täglichen Nettogeschäfts möglicherweise anfallen, widerzuspiegeln.

Die Unterverwaltungsgesellschaft kann den Swing-Pricing-Mechanismus für die SICAV anwenden. Die Höhe der Preisanpassung wird von der beauftragten Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

2°) Bilanzierungsmethoden

Die Verbuchung der Erträge erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Erträge.

Die Handelskosten werden in bestimmten Konten der SICAV verbucht und daher nicht zu den Einstandspreisen der Wertpapiere addiert (ohne Kosten).

Als Liquidationsmethode für die Wertpapiere wird der PRMP (oder Gewichteter Mittelkurs) verwendet. Bei Derivaten wird hingegen die [FIFO-Methode (oder "First In", "First Out") verwendet.

VII - Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft (ehemals AXA REIM SGP) hat die globale Vergütungspolitik von AXA IM im Einklang mit den geltenden Vorschriften validiert und verabschiedet, die ein solides und effektives Risikomanagement gewährleistet, nicht zum Eingehen unangemessener Risiken in Bezug auf das Risikoprofil der von ihr verwalteten Fonds oder ihrer Gründungsverträge ermutigt und ihre Verpflichtungen, im besten Interesse der einzelnen Fonds zu handeln, nicht beeinträchtigt.

Die globale Vergütungspolitik von AXA IM, die vom Vergütungsausschuss validiert wurde, legt die Vergütungsgrundsätze für alle Unternehmen fest, die vor dem 1. Juli 2025 zur AXA IM Gruppe gehörten. Sie berücksichtigt die Strategie von AXA IM, ihre Ziele, ihre Risikotoleranz und die langfristigen Interessen von AXA IM Aktionären, Mitarbeitern und Kunden (einschließlich der Fonds). Der AXA IM-Vergütungsausschuss ist verantwortlich für die Festlegung und Überprüfung der Vergütungsgrundsätze von AXA IM, einschließlich der globalen Vergütungspolitik von AXA IM, sowie für die Überprüfung der jährlichen Vergütung von Führungskräften der AXA IM-Gruppe und leitenden Angestellten, die Kontrollfunktionen ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft sieht für AXA IM eine feste und variable Vergütung vor. Die fixe Vergütung eines Mitarbeiters ist so strukturiert, dass sie das Verantwortungsniveau, die Berufserfahrung und die individuelle Fähigkeit zur Erfüllung von Aufgabenbereichen belohnt. Die variable Vergütung wird durch die Leistung bestimmt und kann jährlich ohne Aufschub und bei bestimmten Mitarbeitern zeitverzögert ausbezahlt werden. Die variable Vergütung ohne Aufschub kann in bar oder gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften in Form von leistungsbezogenen Instrumenten der AXA IM-Fonds gezahlt werden. Die variable aufgeschobene Vergütung wird in Form verschiedener strukturierter Instrumente gewährt, um die mittel- und langfristige Wertschöpfung für Kunden und AXA IM zu belohnen und die langfristige Wertschöpfung für die Gruppe, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, zu belohnen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung und aufgeschobener und nicht aufgeschobener Vergütung besteht.

Aktuelle Informationen zur globalen Vergütungspolitik von AXA IM werden online unter www.axa-im.com/important-information/remuneration-policy veröffentlicht. Eine Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen den Mitarbeitern zugewiesen werden, sowie Informationen zum AXA IM-Vergütungsausschuss sind verfügbar. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft ein gedrucktes Exemplar kostenlos zur Verfügung.

VIII - Zahlung von Retrozessionen und Rabatten:

- a) Im Rahmen ihrer Geschäftsentwicklungspolitik kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Kontakte mit verschiedenen Finanzintermediären aufzubauen, die wiederum mit Kundensegmenten in Kontakt stehen, die in Fonds der Verwaltungsgesellschaft anlegen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine strikte Politik der Auswahl ihrer Partner und legt die Bedingungen für die pünktliche oder wiederkehrende Vergütung fest, die entweder auf pauschaler Basis oder im Verhältnis zu den erhaltenen Verwaltungsgebühren berechnet wird, um die langfristige Stabilität der Beziehung zu gewährleisten.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Grundlage geschäftlicher Interessen nach eigenem Ermessen Rabatte gewähren, die auf Anfrage direkt an die Anleger ausgehandelt werden. Die gehandelten Rabatte dienen zur Reduzierung der Gebühren oder Kosten der betreffenden Anleger. Verhandlungsrabatte sind zulässig, sofern sie aus der von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmten Vergütung gezahlt werden und daher keine zusätzliche Belastung für die SICAV darstellen und auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Dokument "Vergütung für den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen und Rabatte an bestimmte Anteilhaber", das auf der Website www.axa-im.fr/informations-importantes/ erhältlich ist.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

 ☐ Ja	 ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/und soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Anteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale bestehen darin, in Emittenten zu investieren, die das nachstehend beschriebene ESG-Rating berücksichtigen.

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem es in Emittenten investiert, die das Management ihrer Verfahrensweisen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) verbessern.

Das Finanzprodukt bewirbt außerdem andere ökologische und soziale Merkmale, insbesondere:

- Klimaschutz durch eine Ausschlusspolitik für Kohle und fossile Energien
- Schutz der Ökosysteme und Verhinderung der Entwaldung
- Gesundheit durch eine Ausschlusspolitik für Tabak
- Menschenrechte, Arbeitsrechte, Gesellschaft, Geschäftsethik und Bekämpfung von Korruption durch den Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursachen, hierzu beitragen oder darin verwickelt sind, wobei insbesondere die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“), die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation („IAO“) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen im Mittelpunkt stehen.

Es wurde kein spezifischer Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Bewertung der oben beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts wird mit dem folgenden Nachhaltigkeitsindikator gemessen:

- gewichteter durchschnittlicher ESG-Score des Finanzprodukts und seines Referenzindex, und zwar 90 % FTSE EPRA/NAREIT Eurozone Capped (10 %) Total Return Net + 10 % FTSE EPRA/NAREIT Developed Total Return Net („Referenzindex“).
- Die Berechnung des ESG-Scores beruht auf einem ESG-Rating, das von einem externen Datenanbieter stammt. Dieser bewertet Emittenten anhand der Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Bei unzureichender Abdeckung oder Unstimmigkeiten können die Analysten von AXA IM dieses Rating durch eine dokumentierte ESG-Fundamentalanalyse ergänzen, sofern das zuständige interne Governance-Organ von AXA IM dies genehmigt.

Das Finanzprodukt übertrifft sein durch den Referenzindex definiertes Anlageuniversum bei diesem Nachhaltigkeitsindikator, um die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu bewerben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt will zum Teil in qualifizierte nachhaltige Instrumente mit verschiedenen sozialen und ökologischen Zielen (ohne irgendeine Beschränkung) investieren, indem es den positiven Beitrag der im Portfolio vertretenen Unternehmen mit Hilfe von mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet:

1. Durch die **Ausrichtung der im Portfolio vertretenen Unternehmen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs)** als Bezugsrahmen können die Unternehmen in Betracht gezogen werden, die durch die von ihnen angebotenen „Produkte & Dienstleistungen“ oder die Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte führen („Aktivitäten“), zu mindestens einem SDG beitragen. Um als nachhaltige Investition zu gelten, muss ein Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. Der SDG-Score für die von dem Unternehmen angebotenen „Produkte & Dienstleistungen“ muss 2 oder höher sein; das bedeutet, dass mindestens 20 % seines Umsatzes aus einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit stammen.
 - b. Anhand eines selektiven „Best-in-Universe“-Ansatzes, bei dem vorrangig Unternehmen mit den besten Bewertungen bei nicht-finanziellen Kriterien unabhängig von ihrem Tätigkeitssektor ausgewählt werden, zählt der SDG-Score des Emittenten für die Aktivitäten zu den 2,5 % der am besten bewerteten Unternehmen, mit Ausnahme von SDG 5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit fördern und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen). Bei diesen fünf SDGs wird als Kriterium für die Qualifikation eines Emittenten als nachhaltige Investition der SDG-Score für die Aktivitäten zugrunde gelegt, bei dem der Emittenten zu den am besten bewerteten 5 % gehört. Bei diesen fünf SDGs ist das Auswahlkriterium für die Aktivitäten des Emittenten weniger restriktiv, weil diese SDGs angemessener durch die operative Exzellenz als durch die Wirtschaftstätigkeiten des Emittenten bewertet werden. Das Auswahlkriterium bei den Aktivitäten ist für SDG 12 ebenfalls weniger restriktiv, da dieses Ziel ebenso sinnvoll durch die Produkte & Dienstleistungen wie die Aktivitäten des Emittenten bewertet werden kann.

Die quantitativen Ergebnisse bei den SDGs werden bei externen Datenanbietern beschafft und können durch eine qualitative Analyse des Finanzverwalter angepasst werden.

2. **Einbeziehung von Emittenten, die sich auf einem soliden Weg zur CO₂-Neutralität** im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Kommission befinden, durch die der Übergang zu einer Welt, in der die Klimaerwärmung auf

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

1,5 °C begrenzt ist, auf Basis des von der Science Based Targets Initiative (SBTi) entwickelten Rahmens finanziert werden soll; dabei werden die Unternehmen in Betracht gezogen, deren Ziele durch die SBTi validiert wurden.

Diese Methodiken können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem wenn sich z. B. die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten verbessern oder sich Vorschriften, andere Rahmenvorgaben oder externe Initiativen ändern.

Die Umweltziele der Taxonomie der Europäischen Union werden von dem Finanzprodukt nicht berücksichtigt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Anwendung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bei nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt zum Teil getätigt werden sollen, bedeutet, dass ein Unternehmen nicht als nachhaltig angesehen werden kann, wenn es mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- Durch den Emittenten wird eines der SDGs erheblich beeinträchtigt, wenn ein SDG einen anhand der Datenbank eines externen Anbieters berechneten Score von weniger als -5 aufweist auf einer Skala von +10, was ein „erheblicher Beitrag“ bedeutet, bis -10, was eine erhebliche Behinderung bedeutet, außer wenn der quantitative Score nach einer qualitativen Analyse angepasst wurde.
- Der Emittent steht auf Ausschlusslisten, die in den sektoriellen Ausschlusspolitiken und ESG-Standards von AXA IM definiert sind (weiter unten beschrieben), die u. a. die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen.
- Der Emittent weist einen ESG-Score von CCC (oder 1,43) oder weniger nach der ESG-Bewertungsmethodik von AXA IM auf. Die Berechnung des ESG-Ratings beruht auf dem ESG-Score, der von einem externen Datenanbieter stammt. Hierbei werden die Kriterien anhand der Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bewertet. Bei unzureichender Abdeckung oder Unstimmigkeiten über das ESG-Rating können die Analysten von AXA IM dieses Rating durch eine dokumentierte ESG-Fundamentalanalyse ergänzen, sofern das zuständige interne Governance-Organ von AXA IM dies genehmigt.

Indikatoren zu negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden insbesondere durch die Anwendung der Ausschlusspolitik und der Mitwirkungspolitik von AXA IM berücksichtigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Englisch: „PAI“), um sich zu vergewissern, dass die nachhaltigen Investitionen andere im Rahmen der SFDR definierte nachhaltige Entwicklungsziele nicht erheblich beeinträchtigen. Die PAI werden durch die strikte Anwendung der Ausschlusslisten, die in den sektoriellen Ausschlusspolitiken und ESG-Standards von AXA IM (weiter unten beschrieben) definiert sind, sowie durch die Anwendung eines Auswahlfilters, der auf Indikatoren für die nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) der Vereinten Nationen basiert, verringert.

Gegebenenfalls können die Risiken in Verbindung mit PAI auch durch die Mitwirkungspolitik gemindert werden, indem mit den Unternehmen ein direkter Dialog über Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung erfolgt. Durch Mitwirkungspolitiken nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Investor, um Unternehmen zu bestärken, die mit ihren Tätigkeitssektoren verbundenen ökologischen und sozialen Risiken einzudämmen. Die Abstimmung bei Hauptversammlungen stellt ebenfalls ein wichtiges Element für den Dialog mit den im Portfolio vertretenen Unternehmen dar, um die langfristigen Werte der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu unterstützen und negative Auswirkungen im Bereich der Nachhaltigkeit zu verringern.

Ausschlusspolitiken:

- Umwelt:	
Zugehörige Politiken von AXA IM	PAI-Indikator
Politik zu Klimarisiken	PAI 1: Treibhausgasemissionen (THG) (Score 1, 2 & 3 ab Januar 2023)
Politik zum Schutz von Ökosystemen und zur Bekämpfung der Entwaldung	PAI 2: CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Politik zu Klimarisiken	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Politik zu Klimarisiken (nur Mitwirkung)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
Politik zu Klimarisiken (aufgrund der erwarteten Korrelation zwischen THG-Emissionen und Energieverbrauch) ¹	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Politik zum Schutz von Ökosystemen und zur Bekämpfung der Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

- **Soziales und Unternehmensführung:**

Zugehörige Politiken von AXA IM	PAI-Indikator
Abstimmungs- und Mitwirkungspolitik mit einer systematischen Anwendung von Abstimmungskriterien, die mit der Geschlechtervielfalt in Verwaltungsräten in Zusammenhang stehen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
Politik zu ESG-Normen: Verstöße gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
Politik zu ESG-Normen: Verstöße gegen internationale Normen und Standards (in Anbetracht der Tatsache, dass eine Korrelation zwischen Unternehmen, die internationale Normen nicht einhalten, und der fehlenden Umsetzung von Prozessen und Compliance-Mechanismen, mit deren Hilfe die Einhaltung dieser Normen überwacht werden kann, in den Unternehmen besteht) ²	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Politik zu umstrittenen Waffen	PAI 14: Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind

Filter für Indikatoren zu den SDGs der UN:

AXA IM stützt sich zudem auf die Säule SDGs seiner verantwortungsbewussten Investitionspolitik, um negative Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren zu verfolgen und zu berücksichtigen. Ausgeschlossen werden dabei im Portfolio vertretene Unternehmen, die einen SDG-Score von weniger als -5 bei allen SDGs aufweisen (auf einer Skala von +10, was ein „erheblicher Beitrag“ bedeutet, bis -10, was eine erhebliche Behinderung bedeutet), außer wenn der quantitative Score nach einer ordnungsgemäß vom ESG & Impact Research Team von AXA IM dokumentierten qualitativen Analyse angepasst wurde. Durch diesen Ansatz können wir sicherstellen, dass im Portfolio vertretene Unternehmen mit den wesentlichsten negativen Auswirkungen auf ein SDG nicht als nachhaltige Investitionen angesehen werden.

Gegenwärtig bestehen bei bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren eine geringere Verfügbarkeit und Qualität der Daten, z. B. für Nachhaltigkeitsfaktoren zur biologischen Vielfalt. Dies kann sich auf die Abdeckung der folgenden PAI-Indikatoren auswirken: Emissionen in Wasser (PAI 8), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9) und unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren gehören zu den 17 Zielen, die von SDGs der Vereinten Nationen angestrebt werden (konkret werden sie abgedeckt durch SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit“, SDG 10 „Weniger Ungleichheiten“, SDG 12 „Nachhaltiger Konsum“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“). Bis sich die Verfügbarkeit und Qualität der Daten verbessert haben, bietet der Rahmen von AXA IM die Möglichkeit, die schlimmsten Auswirkungen auf diese SDGs zu begrenzen.

¹ Der Ansatz, durch den die mit den PAI in Zusammenhang stehenden Risiken mit Hilfe dieser Ausschlusspolitik eingedämmt werden sollen, wird sich weiterentwickeln, wenn wir durch die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität die PAI effizienter nutzen können. Zurzeit sind nicht alle klimaintensiven Sektoren in der Ausschlusspolitik erfasst.

² Der Ansatz, durch den die mit den PAI in Zusammenhang stehenden Risiken mit Hilfe dieser Ausschlusspolitik eingedämmt werden sollen, wird sich weiterentwickeln, wenn wir durch die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität die PAI effizienter nutzen können.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, in erheblicher Weise Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursachen, einen Beitrag zu solchen Verstößen leisten oder mit solchen Verstößen in Verbindung stehen. Diese Normen beziehen sich insbesondere auf die Menschenrechte, die Gesellschaft, die Arbeit und die Umwelt. AXA IM stützt sich auf den Filter eines externen Dienstleisters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht in Einklang“ mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) beurteilt wurden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung von qualitativen (i) und quantitativen (ii) Ansätzen berücksichtigt:

(i) Der qualitative Ansatz für die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf dem Ausschluss und gegebenenfalls auf Mitwirkungspolitiken. Die in der Politik von AXA IM zu ESG-Normen definierten Ausschlussprinzipien decken die wichtigsten Risiken in Verbindung mit Nachhaltigkeitsfaktoren ab und werden kontinuierlich angewandt. Gegebenenfalls können die Risiken in Verbindung mit negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auch durch die Mitwirkungspolitiken gemindert werden, indem mit den Unternehmen ein direkter Dialog über Fragen der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung erfolgt. Durch seine Mitwirkungsaktivitäten nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Investor, um Unternehmen zu bestärken, die mit ihren Tätigkeitssektoren verbundenen ökologischen und sozialen Risiken einzudämmen. Die Abstimmung bei Hauptversammlungen stellt ebenfalls ein wichtiges Element für den Dialog mit den im Portfolio vertretenen Unternehmen dar, um die langfristige Wertschöpfung dieser Unternehmen zu fördern und negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu verringern.

Infolge dieser Ausschluss- und Mitwirkungspolitik berücksichtigt dieses Finanzprodukt die potenziellen negativen Auswirkungen auf die nachfolgenden spezifischen PAI-Indikatoren:

	Zugehörige Politiken von AXA IM	PAI-Indikator
Klima und andere Umweltthemen	Politik zu Klimarisiken	PAI 1: Treibhausgasemissionen (THG) (Score 1, 2 & 3 ab Januar 2023)
	Politik zum Schutz von Ökosystemen und zur Bekämpfung der Entwaldung	
	Politik zu Klimarisiken	
	Politik zum Schutz von Ökosystemen und zur Bekämpfung der Entwaldung	PAI 2: CO2-Fußabdruck
	Politik zu Klimarisiken	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Politik zum Schutz von Ökosystemen und zur Bekämpfung der Entwaldung	
	Politik zu Klimarisiken	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Politik zu Klimarisiken (nur Mitwirkung)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

	Politik zum Schutz von Ökosystemen und zur Bekämpfung der Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Gesellschaft, Achtung der Menschenrechte, Arbeitsrechte, Bekämpfung von Korruption	Politik zu ESG-Normen: Verstöße gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
	Abstimmungs- und Mitwirkungspolitik mit einer systematischen Anwendung von Abstimmungskriterien, die mit der Geschlechtervielfalt in Verwaltungsräten in Zusammenhang stehen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Politik zu umstrittenen Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

(ii) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden zudem quantitativ durch die Messung von PAI-Indikatoren berücksichtigt und jedes Jahr im Anhang zum regelmäßigen SFDR-Bericht veröffentlicht. Ziel ist, für Anleger Transparenz bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren zu gewährleisten. AXA IM misst alle obligatorischen PAI sowie einen ergänzenden fakultativen ökologischen Indikator und einen ergänzenden fakultativen sozialen Indikator.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Finanzverwalter wählt Anlagen unter Anwendung eines nicht-finanziellen Ansatzes auf der Basis von Ausschlussfiltern aus, die in den sektoriellen Ausschlusspolitiken und ESG-Standards von AXA IM beschrieben sind.

Die ESG-Kriterien tragen zu Entscheidungen des Finanzverwalters bei, stellen allerdings keinen maßgeblichen Faktor bei diesen Entscheidungen dar.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt wendet jederzeit die unten beschriebenen Elemente an.

- 1- Der Finanzverwalter wendet jederzeit einen ersten Ausschlussfilter an, der Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe und Schutz von Ökosystemen und Entwaldung beinhaltet. Das Finanzprodukt bindet außerdem die Politik von AXA IM zu ESG-Normen in den Anlageprozess durch Anwendung spezifischer sektorieller Ausschlüsse wie beispielsweise Phosphorbomben und Tabak ein. Ausgeschlossen werden dabei Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die internationale Normen und Standards wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verletzen, sowie Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegenden ESG-Vorkommnisse verwickelt sind oder die ein geringes ESG-Rating aufweisen (das zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts unter 1,43 (auf einer Skala von 0 bis 10) liegt - diese Zahl wird regelmäßig überprüft und angepasst). Untersagt sind ferner Instrumente, die von Ländern ausgegeben werden, in denen bestimmte Arten von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden.
- 2- Im Übrigen verfolgt das Finanzprodukt stets das Ziel, das ESG-Rating seines durch den Referenzindex definierten Anlageuniversums zu übertreffen. Der ESG-Score des Finanzprodukts und seines Referenzindex werden auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet. Die Berechnung des ESG-Ratings beruht auf dem ESG-Score, der von einem externen Datenanbieter stammt. Hierbei werden die Kriterien anhand der Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bewertet, die die von dem Finanzprodukt beworbenen oben beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale beinhalten. Bei unzureichender Abdeckung oder Unstimmigkeiten über das ESG-Rating können die Analysten von AXA IM dieses Rating durch eine dokumentierte ESG-Fundamentalanalyse ergänzen, sofern das zuständige interne Governance-Organ von AXA IM dies genehmigt.

AXA IM hat Rating-Methodiken für die Bewertung von Emittenten (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen) anhand von ESG-Kriterien implementiert. Mit Hilfe dieser Methodiken können Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen bewertet und quantitative Daten von verschiedenen externen Datenanbietern sowie die qualitative Analyse des internen und externen Researchs herangezogen werden. Zu den Daten, die in diesen Methodiken zugrunde gelegt werden, gehören CO₂-Emissionen, Wasserstress, Gesundheit und Arbeitssicherheit, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität.

Die Methodiken für die Bewertung von Unternehmens- und Staatsanleihen beruhen auf drei Säulen und mehreren Unterfaktoren, die die wichtigsten Risikofaktoren von Emittenten in den Bereichen Umwelt (E), Soziales

Die **Anlagestrategie** dient die Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

(S) und Unternehmensführung (G) abdecken. Der Bezugsrahmen stützt sich auf elementare Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitlinien, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie andere internationale Übereinkommen und Grundsätze, die als Richtschnur für die Tätigkeiten von Unternehmen und Staaten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der sozialen Verantwortung dienen. Die Analyse beruht auf den wichtigsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen unter Berücksichtigung von zehn Faktoren ermittelt wurden: Klimawandel, natürliches Kapital, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Gegensatz von Stakeholdern, soziale Chancen, Unternehmensführung und Verhalten des Unternehmens. In das endgültige ESG-Rating fließen auch industriebezogene Faktoren ein. Hierbei wird bewusst zwischen den Sektoren differenziert, um eine Übergewichtung der wichtigsten Faktoren für jede Industrie vorzunehmen. Die Wesentlichkeit ist nicht auf Auswirkungen auf die Tätigkeiten eines Unternehmens begrenzt, sondern betrifft auch Auswirkungen auf externe Stakeholder sowie das Reputationsrisiko infolge eines schlechten Managements der wichtigsten ESG-Fragen. Bei der für Unternehmen herangezogenen Methodik wird die Schwere von Kontroversen permanent bewertet und überwacht, so dass sich die bedeutendsten Risiken im endgültigen ESG-Rating widerspiegeln. Schwere Kontroversen führen zu erheblichen Abwertungen der Scores für Unterfaktoren und am Ende auch der ESG-Ratings.

Diese ESG-Ratings bieten ein standardisiertes und ganzheitliches Bild der Leistung von Emittenten bei ESG-Faktoren und ermöglichen es, die ökologische und/oder soziale Merkmale des Finanzprodukts zu bewerten.

- 3- Durch die ESG-Analyse werden mindestens 80 % des Nettovermögens des Finanzprodukts abgedeckt.

Die im Anlageprozess genutzten ESG-Daten beruhen auf ESG-Methodiken, die zum Teil auf von Dritten bereitgestellten Daten basieren und in bestimmten Fällen intern entwickelt werden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen fehlen harmonisierte Definitionen, so dass es zu heterogenen ESG-Kriterien kommen kann. Auch die verschiedenen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien heranziehen, und die ESG-Berichterstattung sind untereinander schwer vergleichbar. Strategien, in die ESG-Kriterien einbezogen werden, und Strategien, in die nachhaltige Entwicklungskriterien eingebunden werden, können ESG-Daten zugrunde legen, die ähnlich erscheinen, die aber differenziert werden sollten, weil ihre Berechnungsmethode unterschiedlich sein kann. Die verschiedenen ESG-Methodiken von AXA IM, die in diesem Dokument beschrieben sind, können sich in Zukunft weiterentwickeln, um unter anderem der besseren Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten oder Änderungen an Vorschriften, anderen Bezugsrahmen oder externen Initiativen Rechnung zu tragen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser

Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, in erheblicher Weise Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursachen, einen Beitrag zu solchen Verstößen leisten oder mit solchen Verstößen in Verbindung stehen. Diese Normen beziehen sich insbesondere auf die Menschenrechte, die Gesellschaft, die Arbeit und die Umwelt. AXA IM stützt sich auf den Filter eines externen Dienstleisters und schließt alle Unternehmen aus, die für „nicht in Einklang“ mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation („IAO“), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („UNGP“) beurteilt wurden.

Darüber hinaus ist die Garantie für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in die Mitwirkungspolitiken integriert. AXA IM hat eine umfassende Strategie für die aktive Ausübung der Aktionärsrechte - Mitwirkung und Abstimmung - eingeführt. In diesem Rahmen handelt AXA IM als Verwalter der Investitionen, die für Kunden getätigt wurden. AXA IM sieht in der Mitwirkung ein Mittel für Anleger, um Politiken und Verfahrensweisen der im Portfolio vertretenen Unternehmen zu beeinflussen, zu gestalten und zu verändern, um Risiken zu mindern und nachhaltige Werte von Unternehmen zu gewährleisten. An den Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung wirken in den Unternehmen im ersten Schritt die Portfoliomanager und dedizierten ESG-Analysten mit, wenn sie mit dem Leitungsteam der Unternehmen zusammenkommen. Durch seinen Status als langfristiger Investor und eine fundierte Kenntnis der Anlageziele fühlt sich AXA IM berechtigt, einen konstruktiven, aber anspruchsvollen Dialog mit diesen Unternehmen in Gang zu setzen.

Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

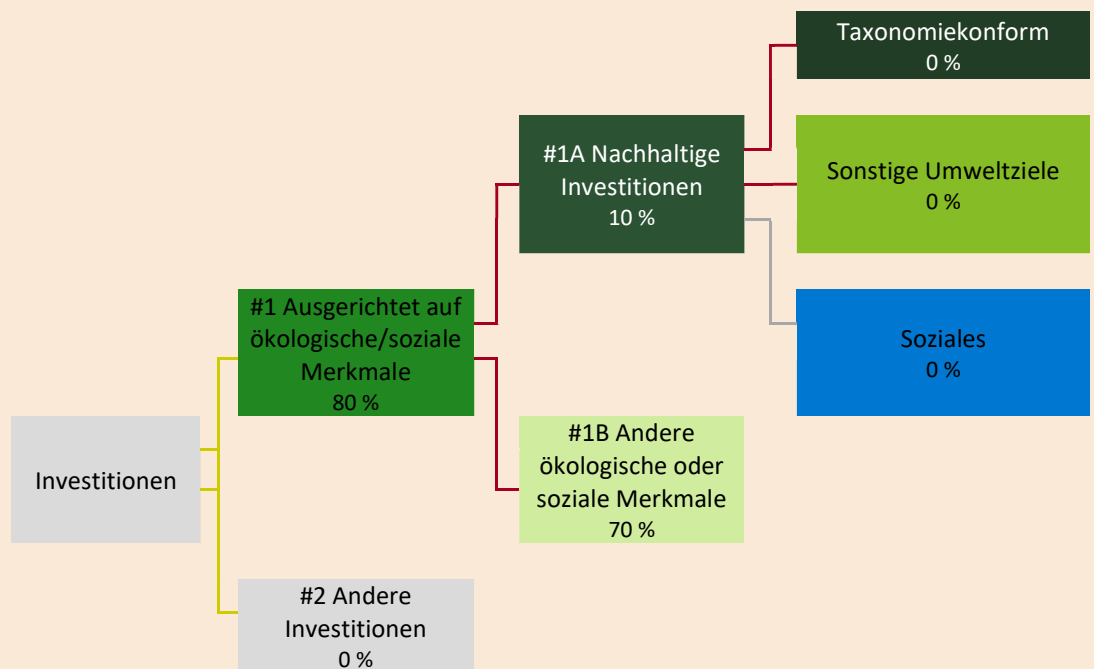


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Kategorie **#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Vermögensallokation innerhalb des Finanzprodukts ist wie in dem obigen Diagramm dargestellt geplant. Die Vermögensallokation könnte vorübergehend von der Planung abweichen.

Der geplante Mindestanteil an Investitionen, mit denen die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, beläuft sich auf 80 % seines Nettoinventarwerts.

Der geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 10 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Die anderen Investitionen machen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts aus.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es kommen keine Derivate zum Einsatz, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, ausgenommen auf einzelne Adressen bezogene Derivate, auf die die Ausschlusspolitiken angewandt werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Kriterien für die Umweltziele der Taxonomie der Europäischen Union werden von dem Finanzprodukt nicht berücksichtigt. Auch Kriterien in Verbindung mit dem Grundsatz „keine erhebliche Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren“ der EU-Taxonomie werden von dem Finanzprodukt nicht berücksichtigt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?²

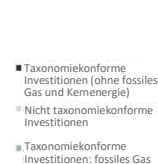
- ☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Dieses Diagramm stellt 100 % der gesamten Investitionen dar.

*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Für die EU-Taxonomie-Konformität umfassen die auf **fossiles Gas** anwendbaren Kriterien Begrenzungen der Emissionen und den Übergang zu Strom aus erneuerbarer Energie oder CO₂-armen Kraftstoffen bis Ende 2035. Für **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Regeln im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Abfallmanagements.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann konform mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Das Symbol stellt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel dar, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beläuft sich auf 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel beläuft sich auf 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ können bestehen aus:

- Anlagen in Barmittel, d. h., Bankeinlagen, zulässige Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die für das Liquiditätsmanagement des Finanzprodukts genutzt werden; und
- sonstige für das Finanzprodukt in Frage kommende Instrumente, die nicht den in dem vorliegenden Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien entsprechen. Bei diesen Anlagen kann es sich um Kapital- und Schuldinstrumente, Anlagen in Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, die ökologische oder soziale Merkmale nicht fördern und die eingesetzt werden, um das Finanzziel des Finanzprodukts zu erreichen, oder zu Diversifizierungs- und/oder Absicherungszwecken.

Bei allen „anderen“ Anlagen werden ökologische oder soziale Garantien angewandt und bewertet, ausgenommen (i) andere als auf einen einzelnen Emittenten bezogene Derivate, (ii) von anderen Verwaltungsgesellschaften verwaltete OGAW und/oder OGA und (iii) Investitionen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die weiter oben beschrieben sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der bestimmte Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der nicht auf die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar auf der Website von AXA IM unter folgendem Link:
[Funds - AXA IM Global \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com/funds).

Weitere Informationen über die nachhaltigen Investitionsrahmen von AXA IM sind abrufbar unter folgendem Link: [Sustainable Finance | SFDR | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com/sustainable-finance).

AXA AEDIFICANDI

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
In Form einer Aktiengesellschaft
Turm Majunga - La Défense 9
6, Place de la Pyramide -92.800 Puteaux
702.029.737 RCS Nanterre

S A T Z U N G

(Aktualisiert nach AHV vom 14 April 2026 mit Wirkung zum 5. Mai 2026)

Zertifizierte Konformität

Frédéric Tempel
Geschäftsführer

S A T Z U N G

TITEL 1

Form - WERTPAPIERE - GESELLSCHAFT - GESELLSCHAFT - DER SICAV

Art. 1 - Form

Zwischen den Inhabern der nachfolgend genannten Anteile und denjenigen, die später errichtet werden, wird eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital(SICAV) gegründet, die insbesondere den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften (Buch II - Titel II - Kapitel V), des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Buch II - Titel I - Kapitel IV - Abschnitt I - Abschnitt I), deren Anwendungstexte, die nachfolgenden Texte und die vorliegende Satzung unterliegt .-

Art. 2 - Gegenstand

Zweck dieser SICAV ist der Aufbau und die Verwaltung eines Portfolios aus Finanzinstrumenten und Einlagen.

Die Anlagevorschriften sind im Verkaufsprospekt beschrieben.

Art. 3 - Bezeichnung

Die Bezeichnung der SICAV lautet: AXA Aedificandi gefolgt von "Société d 'Investissement à Capital Variable", begleitet von oder ohne den Begriff "SICAV".

Art. 4 - Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Tour Majunga - La Défense 9 -6, place de la Pyramide - 92.800 Puteaux.

Art. 5 - Laufzeit

Die Dauer der SICAV beträgt 99 Jahre ab ihrer Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, außer in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung.

TITEL 2

Kapital - KAPITALVERÄNDERUNGEN - KONZERNABSCHLUSS

Art. 6 - Grundkapital

Das Anfangskapital der SICAV beträgt 4.484.918,83 €, eingeteilt in 240.000 voll eingezahlte Anteile derselben Klasse.

Er bestand aus Bareinzahlungen.

Die Merkmale der verschiedenen Aktienklassen und ihre Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt der SICAV angegeben.

Die verschiedenen Aktienklassen können:

- Unterschiedliche Systeme der Ertragsausschüttung (Ausschüttung oder Thesaurierung) in Anspruch nehmen,
- Auf unterschiedliche Währungen lauten,
- Unterschiedliche Verwaltungskosten zu tragen,
- Unterschiedliche Ausgabe- und Rücknahmegebühren zu tragen,
- Einen anderen Nennwert haben,
- Mit einer im Verkaufsprospekt definierten systematischen Risikoabsicherung versehen sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf die anderen Anteilklassen des OGAW auf ein Mindestmaß reduzieren -
- Sie sind einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann beschließen, entweder die Vereinigung oder die Teilung der Aktien durch die Schaffung neuer Aktien, die den Aktionären im Tausch gegen alte Aktien zugeteilt werden, vorzunehmen

Die Aktien können auf Beschluss des Verwaltungsrats in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel Aktien, die als Aktienbruchteile bezeichnet werden, aufgeteilt werden

Die Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten für Aktienbruchteile, deren Wert stets im Verhältnis zum Wert der von ihnen vertretenen Aktie steht. Alle übrigen aktienbezogenen Bestimmungen der Satzung gelten für Aktienbruchteile, ohne dass dies spezifiziert werden muss, es sei denn, diese sind anderweitig vorgesehen

Art. 7 - Kapitalveränderungen

Die Höhe des Kapitals kann sich ändern, indem die SICAV neue Aktien ausgibt und sich nach der Rücknahme von Aktien durch die SICAV an die Aktionäre, die dies wünschen, verringert.

Artikel 8 - Ausgabe - Rücknahme von Aktien

Die Aktien werden jederzeit auf Wunsch der Aktionäre auf der Grundlage ihres Anteilwertes, gegebenenfalls zuzüglich der Zeichnungsgebühren, ausgegeben

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

Rücknahmen können gegen Barzahlung, Anzahl der Aktien/Aktienbruchteile und/oder gegen Sachleistung erfolgen. Entspricht die Sachrücknahme einem Anteil, der den Vermögenswerten des Portfolios entspricht, so muss die SICAV nur die unterzeichnete Vereinbarung des ausscheidenden Aktionärs einholen. Entspricht die Sachrücknahme nicht einem repräsentativen Anteil an den Vermögenswerten des Portfolios, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung zur Ermächtigung des ausscheidenden Anteilinhabers, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte zu verlangen, unterzeichnen

Die zurückgenommenen Vermögensgegenstände werden nach den in § 9 der Satzung festgelegten Regeln bewertet und die Rücknahme gegen Sacheinlagen erfolgt auf Basis des ersten Anteilwertes nach Annahme der jeweiligen Werte

Jede Zeichnung neuer Aktien muss mit kaum Nichtigkeit voll eingezahlt werden, und die ausgegebenen Aktien haben den gleichen Genuss wie die am Tag der Ausgabe bestehenden Aktien. In Anwendung von Artikel L.214-7-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) kann der Rückkauf von Aktien durch die SICAV wie die Ausgabe neuer Aktien durch den Verwaltungsrat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und wenn dies im Interesse der Aktionäre liegt.

Darüber hinaus kann die Finanzmarktaufsichtsbehörde aus denselben Gründen die vorläufige Aussetzung der Rücknahme und Ausgabe neuer Aktien der SICAV gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 621-13-2-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) verlangen.

In Anwendung der Artikel L.214-7-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) und Artikel 411-20-1 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("Autorité des Marchés Financiers") kann die Unteranlagegesellschaft beschließen, Rücknahmen zu begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit der Fall ist, ab der Schwelle von 5% (Nettorücknahmen von Zeichnungen/letzter bekannter Nettoinventarwert).

Dieser Schwellenwert wird jedoch nicht systematisch ausgelöst: Sofern die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Unteranlageverwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmen über diesen Schwellenwert hinaus zu erfüllen. Bis zum 16. April 2027 beträgt die maximale Geltungsdauer der Rücknahmeobergrenze beträgt 20 Nettoinventarwerte über einen Zeitraum von 3 Monaten(maximal). Ab dem 16. April 2027 ist die Anwendung der Rückkaufbegrenzung nicht mehr eingeschränkt.

Der Anteil des nicht ausgeführten Auftrags kann unter keinen Umständen storniert werden und wird automatisch auf den nächsten Zentralisierungszeitpunkt verschoben. Zeichnungs- und Rücknahmegeschäfte für die gleiche Anzahl von Aktien und/oder Anteilsbruchteilen auf der Grundlage des gleichen Nettoinventarwerts und für denselben Anteilinhaber oder einen Anteilinhaber mit wirtschaftlichem Recht (sogenannte Hin- und Rücknahmetransaktionen) unterliegen nicht der Höchstgrenze für Rücknahmen.

Liegt das Nettovermögen der SICAV unter dem gesetzlich festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Die SICAV kann gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbedingungen festlegen.

Die SICAV kann die Ausgabe von Aktien gemäß Artikel L. 214-7-4 Absatz 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, vorübergehend oder endgültig ganz einstellen, wie z. B. eine maximale Anzahl ausgegebener Aktien, ein maximaler Vermögenswert, der erreicht wurde oder eine bestimmte Zeichnungsperiode ausläuft. Die Auslösung dieses Instruments wird durch jedes Mittel der bestehenden Aktionäre über seine Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung geführt hat, informiert. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Information auf jeglichem Wege ausdrücklich die Modalitäten festgelegt, nach denen die bestehenden Aktionäre während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Aktionäre werden ferner durch jedes Mittel über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft informiert, entweder die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen (bei der Unterschreitung der Auslöseschwelle) zu beenden oder nicht zu beenden (bei einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Umsetzung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der geltend gemachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle des Instruments ist stets im Interesse der Aktionäre vorzunehmen. Die Angaben mit allen Mitteln geben die genauen Gründe für diese Änderungen an.

Die beauftragte Verwaltungsgesellschaft kann der SICAV den Swing-Pricing-Mechanismus anwenden, wie im Prospekt beschrieben.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat der SICAV das direkte oder indirekte Halten von Aktien durch einen US-Anleger im Sinne des Prospekts beschränken oder verhindern.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der SICAV, wenn er der Ansicht ist, dass der Anteilsbesitz eines US-Anlegers gegen das Gesetz oder die Interessen der SICAV verstößt:

(I) die Ausgabe von Anteilen abzulehnen, wenn sich herausstellt, dass eine solche Ausgabe dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten eines US-Anlegers gehalten werden;

(II) jederzeit von einer im Anteilinhaberregister eingetragenen Person oder Einrichtung verlangen, dass ihr alle Informationen zusammen mit einer Ehrenerklärung übermittelt werden, die sie für notwendig hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ein US-amerikanischer Anleger ist oder nicht; und

(III) innerhalb einer angemessenen Frist alle Aktien, die sich im Besitz eines Aktionärs befinden, zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser der Ansicht ist, dass (A) ein US-amerikanischer Anleger und, (B) der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile allein oder gemeinsam ist. Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der anfallenden Kosten, Gebühren und Provisionen, die dem jeweiligen Anteilinhaber belastet bleiben.

Diese Macht erstreckt sich auch auf jede Person (I) die unmittelbar oder mittelbar gegen die Gesetze und Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen, oder (II) der nach Ansicht des Verwaltungsrats der SICAV einen Schaden zufügen könnte, den sie sonst weder erlitten noch erlitten hätte.

Art. 9 - Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes der Aktie erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln

Darüber hinaus wird vom Marktunternehmen bei Zulassung zum Handel oder bei Zulassung zur Notierung ein vorläufiger Nettoinventarwert berechnet

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere, Wertpapiere oder Verträge enthalten, die als Vermögensbestandteil der SICAV zugelassen sind; Ein- und Rücknahmen werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

Artikel 10 - Form der Maßnahmen

Die Maßnahmen können in folgender Form erfolgen:

- Inhaber- oder Namensaktien bis zum 3 April 2015 gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Modalitäten,
- Der Inhaber bzw. die Namensaktie, die ab dem 3 April 2015 gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Modalitäten verwaltet werden

In Anwendung von Artikel L.211-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) werden die Wertpapiere zwingend auf dem Konto verbucht, das von dem Emittenten oder einem zulässigen Vermittler geführt wird.

Die Rechte der Inhaber werden durch eine Kontoanmeldung auf ihren Namen dargestellt:

- Bei dem Vermittler ihrer Wahl für Inhabertitel;
- Bei dem Emittenten und, falls gewünscht, bei dem Vermittler ihrer Wahl für Namenspapiere bis zum 3 April 2015;

- Bei dem Emittenten und bei dem Vermittler ihrer Wahl für Namenspapiere, die ab dem 3 April 2015 verwaltet werden.

Die SICAV kann jederzeit bei EUROCLEAR France den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Anteilhaber der SICAV sowie die von jedem Anteilhaber gehaltene Menge an Wertpapieren gegen Entgelt verlangen.

Artikel 11 - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Aktien können an einem geregelten Markt gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel zugelassen werden.

In diesem Fall muss die SICAV eine Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Kurs ihrer Aktie nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht.

Art. 12 - Mit Aktien verbundene Rechte und Pflichten

Jede Aktie gewährt im Besitz des Gesellschaftsvermögens und in der Gewinnbeteiligung Anspruch auf einen proportionalen Anteil am von ihr vertretenen Kapital

Die mit der Aktie verbundenen Rechte und Pflichten folgen dem Titel in jeder Hand.

Jedes Mal, wenn es notwendig ist, mehrere Aktien zu besitzen, um ein beliebiges Recht auszuüben, und insbesondere im Falle eines Tauschs oder Zusammenschlusses, können die Eigentümer einzelner oder kleinerer Anteile diese Rechte nur unter der Bedingung ausüben, dass sie ihre persönliche Sache der Vereinigung und möglicherweise den Kauf oder Verkauf notwendiger Aktien tun.

Art. 13 - Aktienindex

Alle Inhaber einer Klage oder die Berechtigten sind verpflichtet, sich bei der SICAV durch eine einzige Person vertreten zu lassen, die zwischen ihnen vereinbart wird, oder, falls nicht erhältlich, durch den Präsidenten des Handelsgerichts am Sitz der Gesellschaft.

Anteilsbruchteilseigner können sich zusammenschließen. In diesem Fall müssen sie sich nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes von einer einzigen Person vertreten lassen, die für jede Gruppe die mit dem Eigentum an einer ganzen Aktie verbundenen Rechte ausübt.

Das mit der Aktie verbundene Stimmrecht gehört gemäß Artikel L.225-110 des Handelsgesetzbuchs dem Nießbraucher in den ordentlichen Hauptversammlungen und dem bloßen Eigentümer in den außerordentlichen Hauptversammlungen.

TITEL 3

VERWALTUNG UND LEITUNG DER SICAV

Art. 14 - Verwaltung

Die SICAV wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung ernannt werden.

Im Laufe des Gesellschaftslebens werden die Verwaltungsratsmitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre in ihrem Amt bestellt oder erneuert

Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Diese müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter ernennen, der denselben Bedingungen und Pflichten unterliegt und die gleiche zivil- und strafrechtliche Verantwortung trägt, als wäre er im eigenen Namen Mitglied des Verwaltungsrats, unbeschadet der Haftung der von ihm vertretenen juristischen Person

Dieses Mandat als ständiger Vertreter wird ihm für die Dauer der von ihm vertretenen juristischen Person erteilt. Widerruft die juristische Person das Mandat ihres Vertreters, so ist sie verpflichtet, der SICAV diesen Widerruf sowie die Identität ihres neuen ständigen Vertreters unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall des Todes, des Rücktritts oder der verlängerten Verhinderung des Ständigen Vertreters.

Art. 15 - Dauer der Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder - Neubesetzung des Verwaltungsrats

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Artikels beträgt die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre für die ersten und für die folgenden Verwaltungsratsmitglieder, wobei jedes Jahr das Intervall zwischen zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Hauptversammlungen anfällt.

Werden zwischen zwei Hauptversammlungen infolge Tod oder Rücktritt ein oder mehrere Verwaltungsratssitze frei, so kann der Verwaltungsrat vorläufige Ernennungen vornehmen, wenn die Anzahl der amtierenden Verwaltungsratsmitglieder mindestens dem satzungsmäßigen Minimum entspricht.

Das Verwaltungsratsmitglied, das vom Verwaltungsrat vorläufig als Nachfolger eines anderen bestellt wird, bleibt nur während der verbleibenden Amtszeit seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung steht unter dem Vorbehalt der Ratifizierung der nächsten Hauptversammlung.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar. Sie können jederzeit durch die ordentliche Hauptversammlung widerrufen werden

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der Sitzung der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre, die über den Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres entschieden haben und in dem Jahr, in dem ihre Amtszeit endet, mit der Maßgabe, dass, wenn die Versammlung in diesem Jahr nicht tagt, diese Aufgaben des betroffenen Mitglieds am 31. Dezember desselben Jahres, alles vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen, enden

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann für eine Dauer von weniger als drei Jahren bestellt werden, wenn dies erforderlich ist, damit die Neubesetzung des Board in jedem Dreijahreszeitraum so regelmäßig wie möglich und vollständig bleibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird und die Regelmäßigkeit der Verlängerung dadurch beeinträchtigt wird.

Unterschreitet die Anzahl der Mitglieder des Vorstands das gesetzliche Minimum, so muss der/die verbliebene(n) Mitglieder zur Ergänzung der Besetzung des Vorstands unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen

Der Verwaltungsrat kann pro Bruchteil verlängert werden, wobei eine Anzahl von Mitgliedern, wie die Verlängerung, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vollständig ist.

Der Verwaltungsrat muss mindestens zu zwei Dritteln aus Verwaltungsratsmitgliedern bestehen, die jünger als 70 Jahre sind: Wenn nach Ablauf der Jahreshauptversammlung die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, die dieses Alter überschreiten, ein Drittel des Verwaltungsrats erreicht oder überschreitet, so treten der oder die älteren Verwaltungsratsmitglieder zu diesem Zeitpunkt aus dem Amt zurück. Auf keinen Fall darf ein Administrator länger als 75 Jahre im Amt bleiben.

Artikel 16 - Präsidium des Rates

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer, die er festlegt, jedoch ohne dass diese Dauer die seines Verwaltungsratsmandats überschreiten darf, einen Vorsitzenden, der zwingend eine natürliche Person sein muss.

Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat. Er organisiert und leitet dessen Arbeit, über die er der Hauptversammlung berichtet. Er sorgt für das reibungslose Funktionieren der Organe der SICAV und stellt insbesondere sicher, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Wenn er es für nützlich hält, ernennt er auch einen Vizepräsidenten und kann auch außerhalb seiner Brust einen Sekretär wählen.

Im Falle der vorübergehenden Verhinderung oder des Todes des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat ein Aufsichtsratsmitglied in die Funktionen des Vorsitzenden übertragen. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung wird diese Delegation für einen begrenzten Zeitraum erteilt, sie kann verlängert werden. Im Todesfall gilt sie bis zur Wahl des neuen Präsidenten.

Artikel 17 - Sitzungen und Beratungen des Rates

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden so oft zusammen, wie es das Interesse der SICAV erfordert, entweder am eingetragenen Sitz oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort.

Ebenso kann eine Gruppe von Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit und unter der Bedingung, dass sie mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder vertritt, den Vorsitzenden auffordern, diesen auf einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen.

Der Generaldirektor kann den Vorsitzenden auch auffordern, den Verwaltungsrat auf einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen.

Der Präsident ist an diese Forderungen gebunden.

Im Falle eines Mangels des Vorsitzenden, auch nur vorübergehend, bei Unfähigkeit, Unvereinbarkeit oder Verfall oder bei Beendigung seines Amtes kann der Generaldirektor oder eine Verwaltungsratsgruppe, die mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder vertritt, den Verwaltungsrat einberufen.

Eine Geschäftsordnung kann in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Bedingungen für die Organisation von Aufsichtsratssitzungen festlegen, die mit Mitteln der Videokonferenz oder Telekommunikation unter Ausschluss der vom Handelsgesetzbuch ausdrücklich abgelehnten Beschlüsse erfolgen können.

Einberufungen können mit allen Mitteln gemacht werden, auch mündlich.

Ein Verwaltungsratsmitglied (oder der ständige Vertreter einer juristischen Person des Verwaltungsrats) kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied bevollmächtigen, es an einer Verwaltungsratssitzung unter den in Artikel R.225-19 des Handelsgesetzbuchs festgelegten Bedingungen zu vertreten.

Für die Gültigkeit der Beratungen ist mindestens die Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder

gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Teilung ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Für den Fall, dass Videokonferenzen oder Telekommunikationsmittel zugelassen werden, kann die Geschäftsordnung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften vorsehen, dass bei der Ermittlung des Quorums und der Mehrheit die Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind, die über Videokonferenz- oder Telekommunikationsmittel an der Ratssitzung teilnehmen, die ihre Identifizierung ermöglichen und ihre tatsächliche Teilnahme gewährleisten.

Artikel 18 - schriftliche Beratung des Verwaltungsrats

Die Beschlüsse über die Verlegung des Hauptsitzes in die gleiche Abteilung und die Beschlüsse, die unter die eigenen Befugnisse des Vorstands fallen:

- Vorläufige Ernennungen gemäß Artikel L.225-24 des französischen Handelsgesetzbuchs,
- Bürgschaften, Zusagen oder Garantien, die im Namen der Gesellschaft erteilt werden, wie in Artikel L.225-35 letzter Absatz des Handelsgesetzbuchs vorgesehen,
- Änderungen der Satzung infolge des Beschlusses, den Sitz nach dem in Artikel L.225-36 Unterabsatz 2 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen französischen Staatsgebiet zu verlegen,
- Die Einberufungen der Hauptversammlungen gemäß Artikel L.225-103 I des französischen Handelsgesetzbuchs,

Sie können durch schriftliche Konsultation ihrer Mitglieder angenommen werden.

Art. 19 - Verbale Verfahren

Die Protokolle werden erstellt und Kopien oder Auszüge der Beratungen werden gemäß dem Gesetz ausgestellt und bescheinigt.

Art. 20 - Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat legt die Leitlinien für die Tätigkeit der SICAV fest und überwacht deren Umsetzung im Einklang mit ihrem sozialen Interesse unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Herausforderungen ihrer Tätigkeit. Im Rahmen des Gesellschaftszweckes und unter Vorbehalt der den Aktionärsversammlungen ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse befasst er sich mit Fragen, die für den reibungslosen Ablauf der SICAV von Belang sind, und regelt in seinen Beratungen die Angelegenheiten, die ihn betreffen.

Der Verwaltungsrat führt die Kontrollen und Überprüfungen durch, die er für angebracht hält.

Der Präsident oder der Generaldirektor der SICAV ist verpflichtet, jedem Verwaltungsratsmitglied alle Dokumente und Informationen mitzuteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten, Aktionären oder nicht, alle Sondermandate für einen oder mehrere bestimmte Gegenstände erteilen

Art. 21 - Generaldirektion

Die Generaldirektion der SICAV wird unter ihrer Verantwortung entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder von einer anderen natürlichen Person wahrgenommen, die vom Verwaltungsrat ernannt wird und den Titel des Chief Executive Officer trägt.

Die Wahl zwischen den beiden Ausübungsmodalitäten der Generaldirektion erfolgt unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen durch den Verwaltungsrat für eine Dauer, die mit Ablauf der Aufgaben des amtierenden Vorstandsvorsitzenden endet

Anteilseigner und Dritte werden unter den in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Bedingungen über diese Wahl informiert

Je nachdem, welche Wahl der Verwaltungsrat gemäß den vorstehend definierten Bestimmungen getroffen hat, wird die Generaldirektion entweder vom Vorsitzenden oder von einem Generaldirektor wahrgenommen.

Wenn sich der Verwaltungsrat für die Trennung der Funktionen des Vorsitzenden und des Generaldirektors entscheidet, ernennt er den Generaldirektor und legt die Dauer seiner Amtszeit fest.

Wird die Geschäftsleitung der SICAV vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats wahrgenommen, so gelten für den Direktor die folgenden Bestimmungen.

Vorbehaltlich der Befugnisse, die das Gesetz den Aktionärsversammlungen ausdrücklich zuordnet, sowie der Befugnisse, die es dem Verwaltungsrat in besonderer Weise vorbehält, und im Rahmen des Gesellschaftszwecks ist der Generaldirektor mit den umfangreichsten Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der SICAV zu handeln. Er vertritt die SICAV in ihren Beziehungen zu Dritten.

Der Generaldirektor kann alle Teildelegationen seiner Befugnisse allen Personen seiner Wahl zustimmen.

Der Generaldirektor ist jederzeit vom Verwaltungsrat widerruflich.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die mit der Unterstützung des Generaldirektors durch den Titel des Stellvertretenden Generaldirektors beauftragt sind.

Die Delegierten Generaldirektoren sind auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit durch den Verwaltungsrat widerrufbar.

Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor bestimmt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den Geschäftsführern übertragenen Befugnisse. Diese Befugnisse können teilweise Delegationsmöglichkeiten umfassen.

Im Falle der Beendigung des Amtes oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten die Geschäftsleiter, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, ihre Aufgaben und Aufgaben bis zur Ernennung des neuen Generaldirektors bei.

Die Delegierten Generaldirektoren haben gegenüber Dritten die gleichen Befugnisse wie der Generaldirektor.

Die Amtszeit des Generaldirektors endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Abschluss des Geschäftsjahres beschließt, in dem er 70 Jahre alt ist. Die gleiche Altersgrenze gilt für Delegierte Managing Directors.

Art. 22 - Zuschüsse und Bezüge der Beratung

Die Versammlung legt den Gesamtbetrag fest, der den Verwaltungsratsmitgliedern jährlich als Vergütung für ihre Tätigkeit zugewiesen wird. Diese Allokation bleibt bis zum gegenteiligen Beschluss der Versammlung gültig.

Der Verwaltungsrat teilt den Betrag, wie er will, auf seine Mitglieder auf.

Die Vergütung des Verwaltungsratsvorsitzenden sowie die des Generaldirektors und der Generaldirektoren wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Sie können fest oder, sowohl fest als auch anteilig, sein.

Art. 23 - Verwahrstelle

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat bestellt.

Die Depotbank übernimmt die ihr durch die Anwendung der geltenden Gesetze und Verordnungen obliegenden Aufgaben sowie die ihr vertraglich von der SICAV obliegenden Aufgaben.

Die Depotbank stellt die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft sicher. Er trifft gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen, die er als nützlich erachtet. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet er die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 24 - Der Verkaufsprospekt

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle Befugnisse, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Verwaltung der SICAV zu gewährleisten, und zwar im Rahmen der für die SICAV geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

TITEL 4

ABSCHLUSSPRÜFER

Art. 25 - Bezeichnung - Macht - Vergütung

Der Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers) für sechs Geschäftsjahre vom Verwaltungsrat unter den zur Ausübung dieser Aufgaben in den Handelsgesellschaften berechtigten Personen bestellt

Er kann in seinem Amt erneuert werden.

Er ist verpflichtet, der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("Autorité des Marchés Financiers") unverzüglich alle Fakten oder Beschlüsse in Bezug auf die SICAV mitzuteilen, von denen er bei der Ausübung seines Auftrags Kenntnis erlangt hat, um

- Einen Verstoß gegen die für die SICAV geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen, der wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben kann;
- Die Bedingungen oder die Fortführung des Betriebs beeinträchtigen;
- Die Herausgabe von Reserven oder die Verweigerung der Bestätigung des Abschlusses zur Folge haben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Bestimmung der Tauschparitäten bei Umwandlungs-, Verschmelzungs- oder Spaltungsgeschäften erfolgen unter Aufsicht des Abschlussprüfers

Er bewertet jede Sacheinlage und erstellt unter seiner Verantwortung einen Bericht über seine Bewertung und Vergütung.

Er überwacht die Zusammensetzung des Vermögenswerts und die sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen diesem und dem Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms festgesetzt, in dem die als notwendig erachteten Sorgfaltspflichten aufgeführt sind.

Im Falle der Liquidation bewertet er die Höhe der Vermögenswerte und erstellt einen Bericht über die Bedingungen dieser Liquidation.

Der Abschlussprüfer bescheinigt Situationen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Vorauszahlungen dienen

Der Verwaltungsrat kann, sofern er dies für zweckmäßig hält, die Bestellung eines stellvertretenden Abschlussprüfers vorsehen, der den Abschlussprüfer bei Ablehnung, Verhinderung, Rücktritt oder Tod ersetzen soll. Die Aufgaben des stellvertretenden Abschlussprüfers, der den Inhaber ersetzen soll, enden mit Ablauf der ihm übertragenen Vollmacht, es sei denn, die Verhinderung hat nur vorübergehenden Charakter.

AArtikel 25 bis - C SPEZIFISCHE Kontrolle

Die Zeichnung von Aktien der SICAV kann unter eine Beteiligung am Plan d 'Epargne Retraite Populaire fallen. Dementsprechend muss sich die SICAV den Kontrollen und Gutachten zu Teilen und vor Ort unterziehen, die vom Aufsichtsausschuss des Plans festgelegt werden.

Die Geschäftsleitung und der Abschlussprüfer der SICAV sind in diesem Rahmen verpflichtet, auf Ersuchen dieses Ausschusses um Auskünfte zu antworten.

TITEL 5

Allgemeine ASSEMBLEES

Art. 26 - Hauptversammlungen

Die Hauptversammlungen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und beraten.

Die Jahreshauptversammlung, die den Abschluss der SICAV genehmigen muss, findet zwingend innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Sitzungen finden entweder am Sitz oder an einem anderen in der Einberufungsbekanntmachung genannten Ort statt

Jeder Aktionär kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an den Versammlungen auf Grund seiner Identität und des Eigentums an seinen Wertpapieren entweder in Form einer Namensanmeldung oder der Hinterlegung seiner Inhabertitel oder der Hinterlegungsbescheinigung an den in der Einberufungsbekanntmachung genannten Orten teilnehmen; die Frist, innerhalb derer diese Formalitäten zu erledigen sind, läuft zwei Tage vor dem Datum der Versammlung ab.

Ein Aktionär kann sich gemäß den Bestimmungen von Artikel L.225-106 des französischen Handelsgesetzbuchs vertreten lassen.

Ein Aktionär kann unter den in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Bedingungen auch per Briefwahl abstimmen.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, oder in dessen Abwesenheit wählt die Versammlung ihren Vorsitzenden selbst.

Die Versammlungen können auch per Videokonferenz oder durch jede Form von Telekommunikation abgehalten werden, die die Identifizierung der Aktionäre ermöglicht und gesetzlich zulässig ist.

Für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit gelten die Aktionäre, die durch Videokonferenz oder durch die in vorstehender Ziffer genannten Telekommunikationsmittel an der Versammlung teilnehmen.

Die Versammlungsprotokolle werden erstellt und ihre Kopien sind gesetzlich zertifiziert und ausgestellt.

TITEL 6

JAHRESABSCHLUSS

Art. 27 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am Tag nach dem letzten Börsentag in Paris im Dezember und endet am letzten Börsentag in Paris im selben Monat des Folgejahres

Artikel 28 - Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Der Vorstand entscheidet über das Nettoergebnis des Geschäftsjahres, das (I) die realisierten Nettogewinne und -verluste nach Abzug von Gebühren, (II) die nicht realisierten Nettogewinne und -verluste und (III) der Nettoertrag, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Betrag der Zinsen, rückständigen Prämien und Lose, Dividenden, Entgelte und aller sonstigen Erlöse im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die das Portfolio der SICAV bilden, zuzüglich des Ertrags der momentan verfügbaren Beträge abzüglich des Betrags der Verwaltungskosten, der Aufwendungen für Kreditaufnahmen und der im Geschäftsjahr realisierten Nettogewinne entspricht.

Die ausschüttungsfähigen Beträge (nachstehend die "ausschüttungsfähigen Beträge") setzen sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zusammen aus:

- Der Nettoertrag zuzüglich Gewinnvortrag und zuzüglich oder abzüglich des Saldos des Ertragsabgrenzungskontos;
- Die im Laufe des Geschäftsjahres verbuchten realisierten Nettogewinne, abzüglich Kosten, vermindert um die realisierten Nettoverluste, abzüglich Kosten, erhöht um die Nettogewinne derselben Art aus vorangegangenen Geschäftsjahren, auf die keine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt ist, und vermindert oder erhöht um die Rechnungsabgrenzungsposten der Gewinne.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden entsprechend ihrem Anteil am Gesamtnettovermögen zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen aufgeteilt.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden innerhalb der folgenden Grenzen ausgeschüttet:

- der Nettoertrag wird vollständig, gerundet, ausgeschüttet
- die realisierten Nettogewinne können auf Vorschlag des Vorstands teilweise oder vollständig ausgeschüttet werden;

Nicht ausgeschüttete ausschüttungsfähige Beträge werden als Vortrag verbucht.

Während des Geschäftsjahres können Anzahlungen zugunsten der Inhaber von ausschüttenden Anteilen auf Beschluss des Verwaltungsrats und im Rahmen der am Tag der Entscheidung realisierten ausschüttungsfähigen Beträge anteilig auf ihren Anteil am Gesamtnettovermögen zur Ausschüttung verwendet werden.

TITEL 7

Verlängerung - BESCHLUSS - LIQUIDATION

Art. 29 - vorzeitige Verlängerung oder Auflösung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus irgendeinem Grund einer außerordentlichen Versammlung die Verlängerung oder vorzeitige Auflösung oder Liquidation der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe neuer Aktien und die Rücknahme von Anteilen durch die SICAV an die Anteilhaber auf Verlangen endet am Tag der Veröffentlichung der Einberufungsbekanntmachung der Hauptversammlung, der die vorzeitige Auflösung und Liquidation der SICAV vorgeschlagen wird, oder nach Ablauf der Laufzeit der SICAV.

Art. 30 - Liquidation

Nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Frist oder im Falle eines Beschlusses, der eine vorzeitige Auflösung beschließt, regelt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Art der Liquidation und bestellt einen oder mehrere Liquidatoren. Der Liquidator vertritt die SICAV. Er ist berechtigt, die Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Restbetrag zu verteilen. Seine Bestellung beendet die Befugnisse des Verwaltungsrats, nicht aber die des Abschlussprüfers.

Der Liquidator kann aufgrund eines Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte, Rechte und Pflichten der aufgelösten SICAV in eine andere SICAV einbringen oder die Veräußerung seiner Vermögenswerte, Rechte und Pflichten an eine SICAV oder eine andere Person beschließen.

Der Nettoliquidationserlös nach Begleichung der Verbindlichkeit wird in bar oder als Wertpapier auf die Anteilhaber verteilt.

Die regelmäßig gegründete Generalversammlung behält während der Liquidation die gleichen Befugnisse wie während des Kurses der SICAV; sie hat insbesondere die Befugnis, den Abschluss der Liquidation zu genehmigen und dem Liquidator Entlastung zu erteilen.

TITEL 8

BEANSTANDUNGEN

Art. 31 - Zuständigkeit - Wohnsitzwahl

Alle Rechtsstreitigkeiten, die während der Dauer der SICAV oder ihrer Liquidation zwischen den Anteilhabern und der SICAV oder zwischen den Anteilhabern selbst in Bezug auf soziale Angelegenheiten auftreten können, werden gemäß dem Gesetz beurteilt und unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die AXA Aedificandi SICAV hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS SA
9, rue du Débarcadère
93500 PANTIN

Die Anteile des Fonds wurden nicht als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben. Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei BNP PARIBAS SA eingereicht werden.

Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
corekunden@axa-im.com

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte, und die Aufstellung der Veränderungen in der Zusammensetzung des Anlageportfolios sind auf Wunsch kostenlos und in Papierform bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH erhältlich.

Weiterhin sind die Ausgabe und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anleger auf Wunsch kostenlos bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH erhältlich.

Informationen über Beschwerdeverfahren sind sowohl bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH als auch auf www.bnpparibas-am.com/en/ erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden in www.bnpparibas-am.com/en/ veröffentlicht.

Die etwaigen Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Zudem werden Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaftem Datenträger nach § 167 Kapitalanlagegesetzbuch in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds, Kündigung,
- der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Öffentlicher Vertrieb in Österreich

AXA Aedificandi (die "Gesellschaft") hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 InvFG über ihre Absicht informiert, Fondsanteile öffentlich in Österreich zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Einrichtungen für Anleger in Österreich im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS SA
9, rue du Débarcadère
93500 PANTIN

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei BNP PARIBAS SA eingereicht werden. Anteilinhaber in Österreich können sämtliche Zahlungen der Gesellschaft (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über BNP PARIBAS SA verlangen.

Einrichtungen für Anleger in Österreich im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
corekunden@axa-im.com

Der Verkaufsprospekt (bestehend aus dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement), die Basisinformationsblätter, die letzten Jahres und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe und Rücknahmepreise sind bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH erhältlich.

Veröffentlichungen

Es ist derzeit nicht geplant, die Ausgabe und Rückgabepreise der Gesellschaft oder etwaige Anteilinhabermitteilungen in einer österreichischen Zeitung zu veröffentlichen.

Zusätzliche Informationen für Anleger im Fürstentum Liechtenstein

Einrichtungen für Anleger im Fürstentum Liechtenstein im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS SA
9, rue du Débarcadère
93500 PANTIN

Einrichtungen für Anleger im Fürstentum Liechtenstein im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
corekunden@axa-im.com

Veröffentlichungen

Die jeweils gültigen Dokumente sind auf Wunsch kostenlos am juristischen Sitz der Investmentgesellschaft und bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH erhältlich:

- die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes,
- die deutsche Fassung der Basisinformationsblätter,
- die englische Fassung der Satzung der Investmentgesellschaft,
- die deutsche Fassung der Jahres und Halbjahresberichte

Die etwaigen Mitteilungen an die Anleger werden im Fürstentum Liechtenstein auf der Website www.bnpparibas-am.com/en/ veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe und Rückgabepreise sind täglich auf der Website www.bnpparibas-am.com/en/ und bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH kostenlos erhältlich.